

BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Handlungsoptionen bei sogenannten „Vielklägern“ . . . 4
- Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. am 03. und 04.11.2022 in Berlin . . . 8

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Rautgundis Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Redaktion | Dr. Florian von Alemann, Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Antonia Kästle, Markus Rau, Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis Schneiderei, Christiane Knoop

Manuskripte und Zuschriften an | RiVG Dr. Benjamin Schneider, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RiinVG Britta Schiebel, Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin, finanzen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14. vom 1.1.2023

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 102,- inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 29,50 zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 1 | 2023

VORWORT 3

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Handlungsoptionen bei sogenannten „Vielklägern“ 4
Die Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege 5
Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2023 7

AUS DEN VERBÄNDEN

Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. am 03. und 04.11.2022 in Berlin . . . 8
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren 9
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung 12
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik 14
Zur Personalsituation am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Gemeinsames Schreiben des Berliner und des Brandenburger Landesverbandes an die Justizsenatorin des Landes Berlin . . . 17
Zusätzlicher Spruchkörper für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 18
Besuch in der Landesasylstelle Brandenburg 19
Zur Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen 20

EUROPA

Einladung zu den Arbeitsgruppen der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter 2023 23
Aktuelle Entscheidungen des EuGH und des EGMR 24

PERSONALIA 27

RECHTSPRECHUNG

Verfassungsbeschwerde gegen eine unter Mitwirkung eines abgeordneten Richters ergangene Entscheidung wegen Erledigung erfolglos 30
Anfechtung der Wahlen zu den Vorschlagslisten im Richterwahlausschluss des Landes Brandenburg erfolglos 32
Zuweisung zur praktischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltsstation des Juristischen Vorbereitungsdienstes 36

Information zur Ausgabe 3/2023

Abgabeschluss für in der Ausgabe 3/2023 erscheinende Beiträge und Artikel ist der 15. Juli 2023. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an die Redaktion unter redaktion@bdvr.de.



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2022 liegt hinter uns und mit ihm der Beginn des Ukraine-Kriegs als dominierendes Thema. Noch lässt sich nicht absehen, welche langfristigen Folgen der Krieg für die deutsche und europäische Friedensordnung haben wird. Die kurzfristigen Folgen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen auf der Hand: Neue Fluchtbewegungen aus der Ukraine kommen zu den weltweit bestehenden hinzu. Ein Anstieg der asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist die Folge.

Die erste Ausgabe des Jahres 2023 beleuchtet die Problematik des hierfür notwendigen Personals an den Verwaltungsgerichten aus mehreren Blickwinkeln. Martin Fleuß fasst die Entwicklung der Eingangszahlen und die damit einhergehende Personalausstattung an den Verwaltungsgerichten in einem kompakten Beitrag zusammen. Nicht nur die Asylrechtsverfahren erfordern mehr Personal – die Verlagerung erstinstanzlicher Streitigkeiten stellt die Oberverwaltungsgerichte vor neue Herausforderungen. Dies zeigen die Beiträge der Landesverbände aus Berlin und Brandenburg. Personal binden auch die an vielen Gerichten bekannten „Vielkläger“, deren Anträge und Klagen meist keine Aussicht auf Erfolg haben. Armin Neuhäuser stellt in seinem Beitrag Lösungsansätze für einen Umgang mit diesen Verfahren vor. Schließlich zeigt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus November 2022, dass die Praxis, Personallücken durch längere Abordnungen zu schließen, mit Vorsicht zu

genießen ist. Hier droht ein Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters.

Im Heft finden sich weiterhin aktuelle Stellungnahmen des BDVR zu mehreren Referentenentwürfen: zu der Beschleunigung von Asylverfahren, zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik und zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren.

Der Vorstand des BDVR hat sich für das Jahr 2023 neu aufgestellt. Stephanie Rosarius, Richterin am Verwaltungsgericht Münster, ist seit dem 01.01.2023 Vorstandsmitglied. Britta Schiebel, Richterin am Verwaltungsgericht Berlin, ist ebenfalls neues Vorstandsmitglied und übernimmt die Position der Schatzmeisterin. Das Vorsitzenden-Trio besteht nun neben dem Vorsitzenden Robert Seegmüller und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden Martin Fleuß aus der 1. stellvertretenden Vorsitzenden Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht Berlin.

Herzliche Grüße und viel Spaß bei der Lektüre des Rundschreibens wünschen

Karoline Bülow

Robert Seegmüller

Handlungsoptionen bei sogenannten „Vielklägern“

Johannes R. ist ein sogenannter „Vielkläger“: Beim hiesigen Verwaltungsgericht hat er innerhalb von zweieinhalb Jahren 91 Verfahren anhängig gemacht, Anhörungsrügen zu fast jeder ergangenen gerichtlichen Entscheidung treten hinzu. Kolleginnen und Kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit berichten, dass seit seiner Inhaftierung er alleine einen Kollegen in der Strafvollstreckungskammer pensenmäßig auslastete. Hinzu kommen Klagen bei Sozial- und Arbeitsgericht, Dienstaufsichtsbeschwerden, Befangenheitsanträge und Landtagseingaben sowie Strafanzeigen. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen im Bereich der Eingriffsverwaltung ist das jeweilige materielle Rechtsschutzbegehren begründet.

Johannes und Gleichgesinnte binden Personal- und Sachmittel der Verwaltungsgerichtsbarkeit und sind der Grund, warum Niedersachsen im Jahr 2022 nach einem Weg gesucht hat, im Wege einer Gesetzesänderung rechtsstaats- und EMRK-konform diesen Aufwand zu reduzieren. In der bisherigen Rechtsprechung angedachte Wege, aufgrund des bestehenden Rechts etwa schon die Nichtzahlung des Kostenvorschusses als Nichtbetreiben des Verfahrens zu werten und unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 VwGO die Rücknahmefiktion greifen zu lassen (VG Darmstadt, Urt. v. 09.04.2009, – 5K333/09. DA (2) –, BeckRS 2009, 141661), lösen aufgrund der Möglichkeit, die Fortsetzung des eingestellten Verfahrens zu begehren (Bayerischer VGH, Beschl. v. 19.01.2019 99, – 1 C 97.1542 –, DVBl. 1999, 993), das Problem nicht. Gleiches gilt für ein Prozessurteil aufgrund einer Verweigerung des Rechtsschutzinteresses (*Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, vor § 40 Rn. 52). Gerichtsbescheide können immer in einem Antrag auf mündliche Verhandlung münden (§ 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Allerdings sind die legislativen Handlungsmöglichkeiten beschränkt: Zu bedenken ist, dass der EGMR verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten oftmals dem zivilrechtlichen Aspekt des Art. 6 Abs. 1 EMRK zuordnet und einen Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung vor Gericht statuiert, es sei denn, außergewöhnliche Umstände rechtfertigten es, davon abzusehen (EGMR, Urt. v. 11.06.2015, – 19844/08 [Becker/Österreich] –, NJW 2016, 2091). Der Öffentlichkeitsgrundsatz zählt auch zu den wesentlichen Bestandteilen des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG (BVerfG, Beschl. v. 03.06.2022, – 1 BvR 2103/16 –, juris); die rechtsstaatlichen Mindeststandards entsprechen insoweit denen des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und geht in seiner Bedeutung damit über einzelne Verfahrensregelungen weit hinaus. Auch entspricht der Öffentlichkeitsgrundsatz dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie: Die rechtsstaatliche Komponente der Gerichtsöffentlichkeit zielt darauf, die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zu gewährleisten (ebenda, Rn. 36, 41).

Zwar muss sich im verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt ein Gericht mit jedem Vorbringen inhaltlich befassen, wenn sich dem Verhalten der Prozesspartei entnehmen lässt, dass es zumindest auch um ein von der prozessrechtlich eingeräumten Befugnis gedecktes Anliegen geht. Das gilt selbst dann, wenn Gerichte vielfach immer wieder und in ähnlichen Fällen angerufen werden, denn die Rechtsschutzgarantie ist nicht mengenmäßig begrenzt. Erscheinen Anträge einer Prozesspartei jedoch nicht nur offensichtlich aussichtslos, sondern folgen zudem immer demselben Muster, verlängern nur eine bereits förmlich entschiedene Auseinandersetzung und belasten die handelnde Person selbst mit Nachteilen wie den Prozesskosten, gilt dies so allerdings nicht. Gerichte sollen durch eine offensichtlich sinnlose Inanspruchnahme ihrer Arbeitskapazitäten nicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden, auch weil sie dann anderen Rechtsuchenden den ihnen zukommenden Rechtsschutz nur verzögert gewähren können. Ein prozessökonomischer Umgang mit hartnäckig auf ihrer Auffassung zu Sach- und Rechtsfragen insistierenden, aber von wiederholten begründeten Entscheidungen der Gerichte nicht erreichbaren Parteien liegt insofern im Interesse der Rechtspflege insgesamt. Für die Gerichte bewirken derartige sich wiederholende Anträge Mehrarbeit, und für die Betroffenen gehen damit oftmals psychische und auch ökonomische Belastungen einher. In eng umgrenzten Fällen darf ein Gericht daher zwar nicht von der Prüfung, aber von einer förmlichen Bescheidung weiterer Eingaben absehen. Die Rechtsschutzgarantie umfasst insofern nicht den Anspruch darauf, eine förmliche Entscheidung auch auf Eingaben zu erhalten, die missbräuchlich, offensichtlich wiederholend oder sinnlos vorgebracht werden. Gerichte müssen eindeutig missbräuchliche Anträge (zu § 34 Abs. 2 BVerfGG vgl. BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 04.04.2018 – 2 BvR 412/18 –) ebenso wenig bescheiden wie ganz offensichtlich schlicht wiederholende, den Streit lediglich verlängernde Anträge derselben Sache (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 21.11.2018 – 1 BvR 1653/18 u. a. –, Rn. 6).“ (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.04.2021, – 1 BvR 2552/18 –, juris, Rn. 5 – 8). Auch die ordentliche Gerichtsbarkeit sieht sich bei offensichtlich unzulässigen und erkennbar rechtsmissbräuchlichen Eingaben nicht in der Pflicht, diese zu bescheiden (BGH, Beschl. v. 15.04.2021, – III ZB 10/21 –, juris). Dass indes die Handhabung dieser Kriterien im Einzelfall schwierig ist und mehrere Interpretationsmöglichkeiten zu einem Rechtsschutzbegehren insoweit möglich sind und zudem nur krasse Ausnahmefälle erfasst werden, dürfte auf der Hand liegen, sodass ein Handlungsbedarf der Legislative deutlich wird.

Um Rechtssicherheit herzustellen, hat das Niedersächsische Justizministerium verschiedene legislative Maßnahmen in den Blick genommen. Da in den verwaltungsrechtlichen

Streitigkeiten es – anders als im Zivilrecht – grundsätzlich an einer Verknüpfung der Gerichtsgebührenpflicht mit dem prozessualen Fortgang des Verfahrens fehlt, ist angedacht worden, gesetzlich die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Gerichtskosten anzuordnen und den weiteren Fortgang des Verfahrens von der Zahlung dieser Gerichtskosten abhängig machen zu können. Ob dies durch einen neuen Fall einer (endgültigen) Klagerücknahmefiktion in § 92 VwGO für den Fall der Nichtzahlung einer durch einstimmigen Beschluss der Kammer angeordneten Zahlung der Verfahrensgebühr, soweit nicht ein Prozesskostenhilfesuch positiv beschieden wurde, oder durch eine entsprechende Regelung im Gerichtskostengesetz geschehen sollte, wurde diskutiert, mündete

aber aufgrund des Regierungswechsels in Niedersachsen im Herbst 2022 nicht mehr in eine entsprechende Bundesratsinitiative.

Der Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter, der intensiv in die fachliche Diskussion eingebunden war, wird auch im Jahr 2023 auf eine legislative und rechtssichere Lösung der Vielkläger-Problematik hinwirken.

Prof. Dr. Gert Armin Neuhäuser, *Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender des VNVR e.V., Osnabrück*

Die Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31.12.2020

Die statistische Bewältigung der sog. Flüchtlingskrise

Der Beitrag knüpft an die Auswertungen der Statistik „Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland“ der Jahre 2006 (BDVR-Rundschreiben 2008, S. 72), 2008 (BDVR-Rundschreiben 2009, 109), 2010 (BDVR-Rundschreiben 2011, 150), 2012 (BDVR-Rundschreiben 2013, 193), 2014 (BDVR-Rundschreiben 2016, 82) und 2016/2018 (BDVR-Rundschreiben 4/2019, 10) an (vgl. zu den Statistiken 2002 DRiZ 2004, 44 und 2004 BDVR-Rundschreiben 2006, 62).

Die in Arbeitskraftanteilen erhobene Zahl der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit erlangt ihre Aussagekraft erst in Verbindung mit einer Analyse der Daten der Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die durch das Statistische Bundesamt (<https://www.destatis.de>) erhoben und in dessen Fachserie 10 Reihe 2.4 – Rechtspflege – Verwaltungsgerichte – (zuletzt für das Jahr 2021 erschienen am 30.08.2022) veröffentlicht werden. Ein Blick auf die Anzahl der bei den Verwaltungsgerichten am Ende der zurückliegenden Jahre anhängigen Verfahren belegt eindrücklich den immensen Einsatz, mit dem die Angehörigen der Gerichte die Vielzahl der im Zuge der sog. Flüchtlingskrise anhängig gemachten asylgerichtlichen Verfahren abgebaut haben. Ende des Jahres 2018 waren 338.078 Verfahren anhängig – ein Wert, der selbst den Höchstwert des Jahres 1997 von 335.411 Verfahren überstieg. Dieser Wert konnte auf 278.942 zum Ende des Jahres 2019, auf 243.052 zum Ende des Jahres 2020 und auf 225.162 zum Ende des Jahres 2021 zurückgeführt werden. Die anhängigen asylgerichtlichen Verfahren konnten von 242.088 am Ende des Jahres 2017 über 213.845 am Ende des Jahres 2018, 174.512 am Ende des Jahres 2019, 136.726

am Ende des Jahres 2020 auf 105.618 Ende des Jahres 2021 und damit um mehr als 56 % auf etwa den Vergleichswert zum Ende des Jahres 2016 reduziert werden. Bei den sogenannten „klassischen Materien“ hält der bereits in den Jahren 2017 (95.990 Verfahren) und 2018 (102.731 Verfahren) konstatierte moderate Anstieg der anhängigen Verfahren an. So waren hier am Ende der Jahre 2019 104.430, 2020 106.326 und 2021 119.544 Verfahren zu verzeichnen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich der Hauptsacheverfahren, die sich im Jahr 2013 noch auf 8,7 Monate belief und im Jahr 2018 auf 11,7 Monate angestiegen war, hat in den Folgejahren eine unbefriedigende Entwicklung genommen. Sie betrug 2019 15,3 und 2020 und 2021 jeweils 18,7 Monate. In diesem Anstieg spiegelt sich der mühsame und dennoch erfolgreiche Abbau der Vielzahl über mehrere Jahre anhängigen asylgerichtlichen Verfahren statistisch wider. Deutlich wird dies, wenn man in den Blick nimmt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahre 2021 im Bereich der Stammaterien 13,7 Monate betrug, während sie sich im asylgerichtlichen Bereich auf 23,5 Monate belief. Es ist zu hoffen, dass die Anhangszeiten damit ihren negativen Höhepunkt erreicht haben, perspektivisch wieder deutlich abnehmen und damit auch unter die Vergleichswerte der Sozialgerichtsbarkeit von 16,8 Monaten, der Finanzgerichtsbarkeit von 14,4 Monaten und der durch Urteil beendeten Verfahren der Landgerichte von 13,1 Monaten sinken.

Die bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen in ihrer Funktion als Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren verzeichneten in den Jahren zwischen 2018 und 2019 einen deutlichen Anstieg auf zuletzt 26.019 Verfahren. Seither gehen die Anhangszahlen über 21.066

Verfahren am Ende des Jahres 2020 auf 18.619 Verfahren am Ende des Jahres 2021 zurück. Mitverantwortlich hierfür ist der parallele Rückgang der anhängigen asylgerichtlichen Rechtsmittelverfahren von 16.414 am Ende des Jahres 2019 auf 12.906 am Ende des Jahres 2020 und 10.278 am Ende des Jahres 2021. Bei dem Bundesverwaltungsgericht im gleichen Zeitraum nur eine geringe Schwankungsbreite der jeweils am Ende eines Geschäftsjahres anhängigen Verfahren zu verzeichnen.

Mit dem Anstieg der bei den Verwaltungsgerichten eingehenden Verfahren geht erfreulicherweise ein deutlicher Aufbau des bei den Verwaltungsgerichten tätigen richterlichen Personals einher. Den insbesondere aus den Personalübersichten und Mitteilungen der Länder und den Meldungen der Bundesgerichte mit Stand 31.12.2020 erstellten Statistik des Bundesamts für Justiz über die Zahl der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland ist zu entnehmen, dass sich der noch im Jahr 2014 zu verzeichnende Rückgang des Arbeitskraftanteils der Verwaltungsrichterinnen und -richter nicht fortgesetzt hat. Belief sich dieser am 31.12.2004 noch auf den Wert von 2.215,77, so verringerte er sich in der Folgezeit kontinuierlich (2.030,46 am 31.12.2006, 1.928 am 31.12.2008, 1.883,70 am 31.12.2010, 1.861,13 am 31.12.2012, 1.827,70 am 31.12.2014). Die personalwirtschaftliche Reaktion der Länder auf die „Flüchtlingskrise“ führte bereits zum 31.12.2016 und zum 31.12.2018 zu einer jeweils deutlichen Erhöhung des Arbeitskraftanteils der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter auf 2.009,04 beziehungsweise auf 2.343,57. Dieser Wert erhöhte sich zum 31.12.2020 nochmals leicht auf 2.427,77. Er übersteigt damit zu dem letztgenannten Stichtag deutlich den Vergleichswert der Sozialgerichtsbarkeit (1.916,63). Die positive Entwicklung ist maßgeblich geprägt auf die Erhöhung der Arbeitskraftanteile der Verwaltungs- und Obergerichtsgerichte der Länder (1.827,70 am 31.12.2010, 1.806,13 am 31.12.2012, 1.772,70 am 31.12.2014, 1.954,04 am 31.12.2016, 2.286,57 am 31.12.2018 und 2.375,77 am 31.12.2020) zurückzuführen, während die entsprechende Entwicklung am Bundesverwaltungsgericht auf niedrigem Niveau stagniert (56,00 am

31.12.2010, 55,00 am 31.12.2012, 55,00 am 31.12.2014, 55,00 am 31.12.2016, 57,00 am 31.12.2018 und 52,00 am 31.12.2020). Ungebrochen ist der Anstieg des Anteils der Verwaltungsrichterinnen an der Summe der Arbeitskraftanteile (26,01 % am 31.12.2004, 29,55 % am 31.12.2008, 32,47 % am 31.12.2010, 34,21 % am 31.12.2012, 36,60 % am 31.12.2014, 40,92 % am 31.12.2016, 43,49 % am 31.12.2018 und 45,27 % am 31.12.2020). Leicht rückläufig ist demgegenüber der zuletzt beachtlich angestiegene Arbeitskraftanteil der Proberichterinnen und -richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (120,30 am 31.12.2014, 308,82 am 31.12.2016, 509,30 am 31.12.2018, 457,43 am 31.12.2020). Der Anteil der Arbeitskraft der mit Gerichtsverwaltungsaufgaben befassten Kolleginnen und Kollegen harrt auf einem in den letzten Jahren sehr deutlich angestiegenen Niveau (101,25 am 31.12.2004, 102,07 am 31.12.2006, 109,95 am 31.12.2008, 112,87 am 31.12.2010, 115,48 am 31.12.2012, 109,09 am 31.12.2014, 177,08 am 31.12.2016, 134,85 am 31.12.2018 und 133,32 am 31.12.).

Ob die Hoffnung auf eine weitere Reduzierung der Anhangszahlen auf den Stand des Jahres 2014 und auf eine deutliche Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten begründet ist, wird maßgeblich davon abhängen, wie sich insbesondere die Anzahl der bei den Verwaltungsgerichten in den kommenden Monaten eingehenden asylgerichtlichen Verfahren entwickeln wird. Diese Entwicklung wird sich spätestens in der im Herbst 2023 zu erwartenden nächsten Statistik „Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31.12.2022“ abbilden. Eine zwischenzeitliche Reduzierung des richterlichen wie auch des nicht richterlichen Personals der Verwaltungsgerichte würde nicht zuletzt mit Blick auf wieder ansteigende Eingangszahlen den sich in den vorstehend dargestellten Daten widerspiegelnden positiven Trend nachhaltig gefährden.

Prof. Dr. Martin Fleuß, Richter am Bundesverwaltungsgericht,
Leipzig

Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2023

gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 12.12.2022

<p>1. Revisionsssenat Zuständigkeit: AuslR, AsylR, VertriebR, StAngR</p> <p>VRBVerwG Dr. Keller RBVerwG Prof. Dr. Fleuß RBVerwG Dollinger RBVerwG Böhmman RinBVerwG Dr. Wittkopp RinBVerwG Fenzl</p>	<p>2. Revisionsssenat Zuständigkeit: Öffentl. DienstR (außer Teilgebiete 5. u. 6. Senat)</p> <p>VRBVerwG Dr. Kenntner RBVerwG Dr von der Weiden RBVerwG Dr. Hartung RinBVerwG Hampel RBVerwG Dr. Hissnauer</p>	<p>3. Revisionsssenat Zuständigkeit: GesundhVwR, InfSchR, HeimR, Land-+ForstwirtschR, LebensmittelR, Jagd-+FischR, Tier-+PflanzSchR, VerkR, Betrieb v. Wasserstr, Haftung gem. Art. 104a V+VI GG; Allg. KriegsfolgenG</p> <p>VRinBVerwG Dr. Philipp RBVerwG Liebler RinBVerwG Dr. Kuhlmann RBVerwG Dr. Sinner RinBVerwG Hellmann</p>
<p>4. Revisionsssenat Zuständigkeit: BauR, RaumOrdR, LandBG, KleingartenR, sonst. FachPlanR, FlugplatzR, DenkmalschR, EnergieleitR</p> <p>VRinBVerwG Schipper RBVerwG Brandt RBVerwG Dr. Decker RBVerwG Prof. Dr. Külpmann RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Dr. Emmenegger</p>	<p>5. Revisionsssenat Zuständigkeit: Fürsorger, AusbildföR, SchwerbehR, MutterschutzR, WohnR, Jugendhilfe-/-schR, Entschäd. überlange GerVerf, Teilgebiete Öff. DienstR (ReiseK-, UmzugsK-, TrennG-, BeihilfeR), PersVertrR, GleichStR, ConterganStiftR</p> <p>VRBVerwG Dr. Störmer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß RinBVerwG Dr. Harms RBVerwG Holtbrügge RBVerwG Preisner</p>	<p>6. Revisionsssenat Zuständigkeit: Schul-/HochschulR, PrüfR, NamensR, WPfR, RundfunkR, TelekomR, JugendmedienschR, EisenbahnR (soweit BNetzAg), VersammlR, Pol/OrdR, WahlR, VerSchutzR, ParteienR, WaffR, StKirchR, Sonn-/FeiertR, Daten-SchR, VereinsR</p> <p>VRBVerwG Prof. Dr. Kraft RBVerwG Dr. Möller RBVerwG Hahn RBVerwG Dr. Tegethoff RinBVerwG Dr. Gamp</p>
<p>7. Revisionsssenat Zuständigkeit: ImSchR, WasserStr-Bau, EisenbahnR (soweit nicht 3./6. Senat), Anlagenf. Straßenbahn-/OBUSverkehr (§§ 28–37, 41 PBefG), LNG-BeschlG</p> <p>PräsBVerwG Prof. Dr. Korbmacher RBVerwG Dr. Günther RBVerwG Dr. Löffelbein RBVerwG Dr. Wöckel RinBVerwG Bähr RBVerwG Dr. Seidel</p>	<p>8. Revisionsssenat Zuständigkeit: VermögensR, EALG, LAG, WirtschVwR, AußenhandR, Währ-/UmstellR, FinDiLR, BetrAVG, KommR, TreuhG, KVG, VZOG, VergabeR, FördMaßR, BerufsR, KammR, PBefG, GüKG, FlurbR</p> <p>VRinBVerwG Dr. Held-Daab RinBVerwG Hoock RinBVerwG Dr. Rublack RBVerwG Dr. Seegmüller RBVerwG Dr. Meister RBVerwG Dr. Naumann</p>	<p>9. Revisionsssenat Zuständigkeit: Straßen- u. WegeR, Erschließungs-(beitr)R, StraßenausbaubeitrR, sonst. AbgabenR, Fehmarnbelt-Querung</p> <p>VRinBVerwG Prof. Dr. Bick RBVerwG Steinkühler RBVerwG Dr. Martini RBVerwG Dr. Dieterich RinBVerwG Sieveking RinBVerwG Prof. Dr. Schübel-Pfister</p>
<p>10. Revisionsssenat Zuständigkeit: IFG/IWG/UIG, presse-/rundf.-/archiv-/medien-rechtl. Inf.Anspr. (soweit nicht 6. Senat), PresseR GenT-, Abfall-, BodSchR, AtomR, Wasser-, Deich-/BergR, Wasser-/, BodenverbR, Nat+LandSchRUm-weltR, Varia</p> <p>PräsBVerwG Prof. Dr. Korbmacher RBVerwG Dr. Schemmer RBVerwG Dr. Günther RBVerwG Dr. Löffelbein RBVerwG Dr. Wöckel RinBVerwG Bähr</p>	<p>1. WD-Senat Zuständigkeit: Verfahren nach der WBO, dem SBG und SGleStG</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Dr. Langer RinBVerwG Dr. Eppelt RBVerwG Dr. Koch</p> <p>2. WD-Senat Zuständigkeit: Verfahren nach der WDO</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Prof. Dr. Burmeister RinBVerwG Dr. Henke</p>	<p>Fachsenaat gemäß § 189 VwGO Zuständigkeit: Verfahren gem. § 99 VwGO</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Dr. Langer RBVerwG Prof. Dr. Burmeister RinBVerwG Dr. Eppelt RinBVerwG Dr. Henke RBVerwG Dr. Koch RinBVerwG Prof. Dr. Schübel-Pfister (1. Vertr.) VRBVerwG Dr. Kenntner (2. Vertr.) RBVerwG Dr. Schemmer (3. Vertr.)</p> <p>Güterichter RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß</p>

Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. am 03. und 04.11.2022 in Berlin

Am 03.11.2022 kamen die Delegierten der Landesverbände und des Vereins der Bundesrichter im Bundesverwaltungsgericht in den Räumen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur diesjährigen Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. zusammen, die am 04.11.2022 im Saal des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin im Kammergericht fortgesetzt wurde.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Joachim Buchheister, der die Mitglieder der Versammlung begrüßte, lenkte den Blick auf den aktuellen Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich, der durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder und des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts kritisch aufgenommen worden sei. Der Entwurf könne voraussichtlich nur einen begrenzten Beitrag zur gewollten Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben leisten.

Auf der Tagesordnung der Versammlung beider Vereine stand insbesondere die turnusmäßige Neuwahl der Vorstände. Nach dem Bericht des Vorsitzenden RiBVerwG Dr. Seegmüller und der Entlastung der Vorstände wählte die Versammlung einstimmig zu Mitgliedern des Vorstands des BDVR e.V.:

- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller (Vorsitzender),
- Ri'inVG Dr. Karoline Bülow, Berlin (1. Stellvertretende Vorsitzende),
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß (2. Stellvertretender Vorsitzender),
- VRiOVG Heinz Albers, Hamburg,
- RiVGH Dr. Robert Käß, München,
- Ri'inVG Stefanie Rosarius, Düsseldorf,
- Ri'inOVG Michaela Obelode, Lüneburg,
- Ri'inVG Britta Schiebel, Berlin,
- VRi'inVG Prisca Schiller, Freiburg,

und zu Mitgliedern des Vorstands des Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.:

- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller (Vorsitzender),
- VRi'inVG Prisca Schiller, Freiburg (Stellvertretende Vorsitzende),
- RiOVG Thomas Jacob, Berlin,
- RiVGH Dr. Robert Käß, München,
- Ri'inVG Stefanie Rosarius, Düsseldorf,
- Ri'inVG Britta Schiebel, Berlin.

Der Vorsitzende und die Versammlung dankten VRi'inVG Simone Feuerstein, VRiVG Dr. Florian von Alemann, RiVG Michael Wilhelm und RiVG Stefan Böhm, die aus den Vorständen ausgeschieden sind, herzlich für ihre in den zurückliegenden Jahren geleistete engagierte Arbeit.

Die Versammlung begrüßte die Leiterin der Abteilung R des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Heike Neuhaus, als Gast in ihrer Mitte. Frau Dr. Neuhaus stellte aktuelle Gesetzgebungsvorhaben ihrer Abteilung vor. Neben Überlegungen, wie zivilgerichtliche Massenverfahren durch eine frühere Entscheidung des Bundesgerichtshofes beschleunigt werden könnten, sowie Plänen, für den Strafprozess die audiovisuelle Aufnahme von Hauptverhandlungen mit anschließender Transkription einzuführen, stellte sie einen Gesetzentwurf für eine verpflichtende und vollvisuelle Videoverhandlung und eine digitale Beweisaufnahme im zivilgerichtlichen Verfahren vor, den die Digitalabteilung des Ministeriums erarbeitet habe. Eine Übertragung auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit werde geprüft. Sie sprach auch die kritischen Reaktionen der beteiligten Institutionen und Verbänden auf den Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich an und informierte darüber, dass die Ressortabstimmung noch laufe. Ein VwGO-Änderungsgesetz solle im Jahr 2023 in Abstimmung mit den Ländern und den Verbänden entworfen werden. Zudem solle auch die Vollstreckung gegen Hoheitsträger ausgeweitet werden. Geprüft werde auch das Richter- und das Richterwahlrecht. Das Thema „Rechtswegebereinigung“ solle im weiteren Fortgang der Legislaturperiode geprüft werden. Sie teilte weiter mit, dass die Realisierung des Digitalpakts vom Bundesjustizministerium mit 200 Mio. € gefördert werden solle, die ausschließlich für sächliche Aufwendungen vorgesehen seien.

Die BDVR-Beauftragte für die VEV VRi'inVG Knoop berichtete über das Engagement des Verbands in der VEV und über die Arbeit des Kuratoriums der IRZ-Stiftung.

RiOVG Albers informierte die Mitglieder über den Stand der Planungen des kleinen Verwaltungsgerichtstages in Saarbrücken am 04. und 05.05.2023. Zudem stellte der Vorsitzende die gegenwärtigen Planungen des Verwaltungsgerichtstags in Würzburg 2024 vor und gab einen Überblick über die vorgesehenen Themengebiete, die Arbeitskreise zum Planungsrecht, Asylrecht, Ausländerrecht, Baurecht, Beamtenrecht, Versammlungsrecht, Unionsrecht, zur eJustice und Modernisierung des Verwaltungsprozesses und zu In-camera-Verfahren bzw. Güteverfahren umfassen. Zudem sei eine Podiumsdiskussion zum Thema Klimaschutz beabsichtigt.

Intensiv diskutierte die Versammlung über die weitere Gestaltung des BDVR-Rundschreibens. Zur Sprache kam die Forderung nach einer stärkeren verbandspolitischen Ausrichtung der Inhalte des Rundschreibens und einer aktuelleren Vermittlung dieser Informationen. Kontrovers wurden Überlegungen einer stärkeren Digitalisierung des Rundschreibens beurteilt. Während zum Teil eine rein digitale Ausgabe befürwortet wurde, plädierten andere für eine Fortführung der Zeitschrift in gedruckter Form. Der Vorsitzende resümierte, es bestehe der Wunsch, die verbandspolitische Ausrichtung zu stärken, die indes vielfach landespolitisch determiniert sei. Auch wenn Nachdenklichkeit hinsichtlich der Kosten des Rundschreibens bestehe, sei gleichwohl eine durchgreifende Veränderung derzeit mehrheitlich nicht gewünscht.

Die Mitglieder berichteten ausführlich über aktuelle Entwicklungen in den Landesverbänden, wobei wiederholt Fragen der amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter ebenso zur Sprache kamen wie Aspekte des Beurteilungswesens und der Stand der Einführung der elektronischen Gerichtsakte.

Der Vorsitzende dankte VRiVG Dr. Martin Hollands und RiVG Julia Zirzloff, die sich aus dem Kreis der Landesvorsitzenden verabschiedeten, für die engagierte Mitwirkung in der Mitgliederversammlung in den zurückliegenden Jahren.

Im kommenden Jahr soll die Mitgliederversammlung beider Vereine am 09. und 10.11.2023 in Berlin stattfinden.



Der neue Vorstand des BDVR e.V. und des Deutschen Verwaltungsgerichtstag e.V.

Thomas Jacob, Richter am Oberverwaltungsgericht, Berlin

Referentenentwurf des BMI für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Stellungnahme vom 22.10.2022

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen.

A. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E)

Im Wortlaut der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E ist, um die Verständlichkeit zu gewährleisten, nach dem Wort „sind“ ein Komma einzufügen.

B. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a (zu § 24 Abs. 1 AsylG-E)

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E unterrichtet das Bundesamt den Ausländer frühzeitig in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, über seine Rechte und Pflichten im

Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Die Norm zielt auf die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2013/32/EU, der die Asylbehörde verpflichtet, den Antragsteller auch über die Folgen zu informieren, die es haben kann, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt und nicht mit den Behörden zusammenarbeitet. Hinter dieser Verpflichtung bleibt § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E insoweit zurück, als dieser nur eine Information über die Folgen einer Fristversäumung, nicht aber über die Folgen weiterer denkbarer Pflichtverletzungen oder des Unterbleibens einer Zusammenarbeit mit den Behörden vorsieht. Es dürfte sich zur Vermeidung unnötiger Auslegungsprobleme empfehlen, § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG insoweit stärker an den Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2013/32/EU anzulehnen.

C. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b (zu § 24 Abs. 4 AsylG-E)

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG-E kann das Bundesamt die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn sich in

tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben, eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren früher abzuschließen, oder die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 AsylG nicht nachgekommen ist. Die Norm ist der Umsetzung von Art. 31 Abs. 3 UAbs. 3 RL 2013/32/EU zu dienen bestimmt, dessen Gegenstand die Pflichten aus Art. 13 RL 2013/32/EU sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Pflichten nicht deckungsgleich mit den von § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG-E in Bezug genommenen Pflichten aus § 15 AsylG sind.

D. Art. 1 Nr. 19 (zu § 73 b Abs. 8 Satz 2 AsylG-E)

In der Begründung zu § 73b Abs. 8 Satz 2 AsylG-E ist die Bezeichnung „VwGO“ zu streichen.

E. Art. 1 Nr. 21 Buchst. c (zu § 74 Abs. 3 AsylG-E)

Die Ergänzung des § 74 AsylG um den vorgeschlagenen Abs. 3 wird begrüßt.

F. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a (zu § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E)

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E hat die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 sowie des § 73 Abs. 7 AsylG-E aufschiebende Wirkung. Nach § 73 b Abs. 7 Satz 1 AsylG-E ergeht die Entscheidung des Bundesamtes über den Widerruf oder die Rücknahme schriftlich. Nach § 73 b Abs. 7 Satz 2 AsylG-E ist sie zu begründen und ist ihr eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind gemäß § 73 b Abs. 7 Satz 3 AsylG-E dem Ausländer zuzustellen. Die Inbezugnahme von § 73 Abs. 7 AsylG-E in § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E bedarf unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit einer ergänzenden Erläuterung in der Entwurfsbegründung, um den Gegenstand der Entscheidung, gegen die eine Klage aufschiebende Wirkung hat, eindeutig zu definieren. In § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E ist zudem das Wort „der“ durch das Wort „des“ zu ersetzen.

G. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b (zu § 77 Abs. 2 AsylG-E)

Gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E kann das Gericht außer in den Fällen des § 38 Abs. 1 und des § 73 b Abs. 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss nach § 77 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten gemäß § 77 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E von dem Gericht hinzuweisen. Die Ergänzung des § 77 AsylG um den vorgeschlagenen Abs. 2 wird begrüßt. Es wird angeregt, nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „durch Urteil“ einzufügen.

H. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c (zu § 77 Abs. 3 AsylG-E)

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich gezeigt, dass in einer Vielzahl von Verfahren Asylkläger die Termine zur mündlichen Verhandlung ohne Angabe von Verhinderungsgründen nicht wahrnehmen. In diesen Verfahren ist regelmäßig zudem festzustellen, dass eine Förderung des asylgerichtlichen Verfahrens durch vorbereitende Schriftsätze ausbleibt. Zwar hat der Gesetzgeber mit § 81 Satz 1 AsylG eine Grundlage geschaffen, bei vermutetem Wegfall des Rechtsschutzinteresses eine Klagerücknahme zu fingieren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind allerdings strenge Anforderungen an eine entsprechende Aufforderung, das Verfahren zu betreiben, zu stellen.

Dem Verwaltungsgericht ist eine umfassende Bezugnahme auf die behördliche Entscheidung dann nicht möglich, wenn es die Begründung des Bescheides nicht in Gänze teilt oder es diesen nur aus anderen Gründen als richtig erachtet. Tritt der Asylkläger dem Bescheid indes in der Sache nicht entgegen, und bleibt er zudem ohne zureichenden Grund der mündlichen Verhandlung fern, so sollte dem Verwaltungsgericht auch in diesem Fall die Möglichkeit eines Absehens von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe eröffnet werden. Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit einer entsprechenden Verfahrensweise hinzuweisen. Ihnen ist das Recht vorzubehalten, der Verfahrensweise schriftsätzlich zu widersprechen. Die Entscheidung, ob das Gericht von der moderaten Erweiterung seines Handlungsrahmens Gebrauch machen möchte, ist in sein Ermessen zu stellen.

Gemessen daran sollte § 77 Abs. 2 AsylG wie folgt geändert werden:

Die Wörter „oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten“ werden gestrichen.

Die folgenden Sätze sollten angefügt werden:

Von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe kann auch abgesehen werden, wenn die Beteiligten dem nicht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung oder bei Verzicht auf mündliche Verhandlung spätestens mit Abgabe der Verzichtserklärung widersprechen. Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit eines Verfahrens nach Satz 1 mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder vor einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung hinzuweisen.

I. Art. 21 Nr. 23 Buchst. d (zu § 77 Abs. 4 AsylG-E)

Hält das Gericht einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag für unzulässig oder unbegründet, kann es die Ablehnung des Beweisantrags gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG-E mit der Entscheidung über die verfahrensabschließende Entscheidung verbinden. Die Beteiligten sind nach § 77 Abs. 4 Satz 2 AsylG-E auf die beabsichtigte Ent-

scheidung hinzuweisen. Ihnen ist gemäß § 77 Abs. 4 Satz 3 AsylG-E Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ablehnung ist nach § 77 Abs. 4 Satz 4 AsylG-E in der verfahrensabschließenden Entscheidung zu begründen. Die Ergänzung des § 77 AsylG um den vorgeschlagenen Abs. 4 wird begrüßt.

J. Art. 21 Nr. 23 Buchst. e (zu § 77 Abs. 5 AsylG-E)

Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt gemäß § 77 Abs. 5 Satz 1 AsylG-E Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, nach § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts. Die Regelung des § 77 Abs. 5 AsylG-E wird dem Grunde nach begrüßt. In welchem Umfang Beschleunigungseffekte zu erzielen sein werden, wird die Praxis erweisen.

K. Art. 1 Nr. 24 (zu § 78 Abs. 8 AsylG-E)

Gemäß § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG-E steht den Beteiligten gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Abs. 1 und § 137 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht 1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und 2. die Revision deswegen zugelassen hat. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nach § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG-E auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist gemäß § 78 Abs. 8 Satz 3 AsylG-E beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht nach § 78 Abs. 8 Satz 4 AsylG-E abweichend von § 137 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt gemäß § 78 Abs. 8 Satz 5 AsylG-E für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Abs. 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist nach § 78 Abs. 8 Satz 6 AsylG-E ausgeschlossen. Die Einfügung des § 78 Abs. 8 AsylG-E wird uneingeschränkt be-

grüßt. Der Begriff des Zielstaates in § 78 Abs. 8 Satz 1 und 3 AsylG-E ist zutreffend gewählt, da er nicht allein den Herkunftsstaat, sondern auch den Staat erfasst, in den ein Ausländer gegebenenfalls abgeschoben oder überstellt werden soll.

L. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b (zu § 79 Abs. 2 AsylG-E)

Gemäß § 79 Abs. 2 AsylG-E darf das Oberverwaltungsgericht die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht 1. noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder 2. die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Zielstaat anders als das Oberverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gebunden. Die Lockerung des Zurückverweisungsverbots in § 79 Abs. 2 AsylG-E knüpft an Situationen an, in denen die beschränkten personellen Kapazitäten insbesondere, aber keineswegs ausschließlich kleinerer Oberverwaltungsgerichte durch erstinstanzliche Stattgaben in gruppenbezogenen Konstellationen ohne individuelle tatrichterliche Feststellungen in einer Weise gebunden werden, die die Wahrnehmung der diesem eigentlich zugewiesenen Aufgaben als Rechtsmittelgericht auch in anderen Rechtsgebieten nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechende Regelung erscheint mit dem Ziel einer sachgerechten Ressourcenverteilung zwischen den Instanzen tragfähig. Ob eine Zurückverweisung zugleich eine beschleunigte Erledigung der zurückverwiesenen Verfahren fördert, wird die Praxis erweisen.

M. Art. 1 Nr. 25 Buchst. c (zu § 79 Abs. 3 AsylG-E)

Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E kann der Senat in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Berufungsverfahren einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn der Senat eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 76 Abs. 2 und 3 gelten nach § 79 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E entsprechend. § 79 Abs. 3 AsylG-E wird uneingeschränkt begrüßt.

Referentenentwurf des BMI für ein Gesetz zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme vom 05.01.2023

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist unter anderem eine spürbare Beschleunigung von Disziplinarverfahren wegen aller Dienstvergehen, die statusrelevante Maßnahmen zur Folge haben. Eine rasche und effektive Ahndung von Dienstvergehen soll das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und die Integrität der Verwaltung stärken. Zugleich sollen die von einem Disziplinarverfahren ausgehenden Belastungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten so kurz wie möglich gehalten werden. Künftig sollen sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Die Verlagerung des Ausspruchs auch schwerer Disziplinarmaßnahmen auf die behördliche Ebene soll einen schnelleren Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglichen. Eine Vollkontrolle der Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte soll den Anspruch der Betroffenen Beamtinnen und Beamten auf effektiven Rechtsschutz sichern. Ob das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Beschleunigung der Disziplinarverfahren tatsächlich erreicht werden kann, erscheint indes zweifelhaft.

Den nachfolgenden Ausführungen sei zum einen vorangeschickt, dass die nicht selten lange Dauer eines Disziplinarverfahrens oftmals wesentlich durch dessen in § 22 Abs. 1 Satz 1 BDG vorgegebene Aussetzung für die Dauer eines parallel betriebenen Strafklageverfahrens begründet ist. Zum anderen ist zu konstatieren, dass der Instanzenweg gerade in Disziplinarverfahren, die die Höchstmaßnahme zum Gegenstand haben, regelmäßig ausgeschöpft wird. Die Erwartung, dass Disziplinarverfügungen in solchen Verfahren weniger angegriffen werden, steht damit in Widerstreit zu den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis. In Fällen, in denen die Höchstmaßnahme verfügt wird, ist daher allenfalls für einen sehr untergeordneten Anteil der Verfahren von dem Eintritt der Bestandskraft einer behördlichen Verfügung ohne nachfolgendes Gerichtsverfahren auszugehen.

1. Der Referentenentwurf konterkariert das selbst gesetzte Beschleunigungsziel dadurch, dass er Regelungen entfallen lässt, die eine nachhaltige Beschleunigung der Disziplinarverfahren ermöglichen. So wird gemäß Art. 1 Nr. 20 Ref-E unter anderem § 55 BDG aufgehoben. Nach

§ 55 Abs. 1 BDG hat der Beamte bei einer Disziplinaranzeige wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen. Gemäß § 55 Abs. 2 Halbs. 1 BDG kann das Gericht wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 BDG geltend gemacht werden, unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 BDG kann das Gericht dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 BDG durch Beschluss des Gerichts eingestellt. § 55 BDG ermöglicht damit eine rasche Beseitigung von Mängeln innerhalb des bisherigen Disziplinarverfahrens. Die geplante Abschaffung der Norm wirft die Frage auf, ob wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die bislang im Rahmen des Verfahrens nach § 55 BDG beseitigt werden konnten, künftig stets zur Rechtswidrigkeit der behördlichen Disziplinarverfügung mit der Folge führen, dass diese im Rahmen eines Anfechtungsklageverfahrens aufzuheben ist (vgl. die Begründung auf S. 43 zu Art. 1 Nr. 22 Ref-E). Offen ist in diesem Zusammenhang auch, ob auch formelle Mängel, die nicht von den §§ 45 f. VwVfG erfasst werden, (etwa in Gestalt der Nichterfüllung der Anforderungen des § 33 Abs. 2 BDG-E) die formelle Rechtswidrigkeit der Verfügung bewirken und damit zu deren Aufhebung führen.

2. Die Rechtsfolgen von Fehlern der Behörde im behördlichen Disziplinarverfahren und ihre Relevanz für die disziplinarische Ahndung des Dienstvergehens wirft auch im Übrigen Fragen auf.

a) Anzuführen ist insoweit etwa § 17 BDG. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat der Dienstvorsetzte gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Auch im bisherigen System lässt sich ein Verstoß der Behörde gegen die aus § 17 BDG folgende Pflicht zur rechtzeitigen Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht im Rahmen des Verfahrens nach § 55 BDG beseitigen. Ein solcher Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens führt indes nach der derzeitigen Praxis bei einer

bloßen Pflichtenmahnung zur Milderung der Disziplinarmaßnahme, die vom Gericht bestimmt wird. Bei der vom Entwurf verfolgten Systematik besteht in einer solchen Konstellation nur die Möglichkeit der Aufhebung der rechtswidrigen Disziplinarverfügung mit der Folge, dass die Behörde eine neue Verfügung erlassen muss.

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG-E kann, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, ausgesprochen werden,

1. ein Verweis, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
5. eine Zurückstufung, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 BDG-E gestaltet diese Maßnahmen als Ermessensentscheidungen aus. Sämtliche Bemessungsgesichtspunkte sollen uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegen; ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das gerichtliche Verfahren soll auf die Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung beschränkt sein. Gelangt das Verwaltungsgericht bei der Prüfung der (Ermessens-)Entscheidung nach § 13 Abs. 2 BDG-E zu dem Ergebnis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der von der Behörde ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme nicht erfüllt sind, so erweist sich die Verfügung als rechtswidrig und muss aufgehoben werden. Eine „Reduzierung“ der rechtswidrigen Disziplinarverfügung der Behörde auf die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts angemessene Disziplinarmaßnahme (etwa die Reduzierung der verfügten Zurückstufung auf eine Kürzung der Dienstbezüge), ist nach dem Entwurf wegen der Vorgabe der uneingeschränkten Disziplinarbefugnis des Dienstherrn künftig ausgeschlossen. Dass sich die disziplinarrechtliche Ahndung durch diese Vorgehensweise erheblich verzögern wird, liegt

nahe. Gleiches gilt, wenn das Verwaltungsgericht zwar die gewählte Stufe der Disziplinarmaßnahme nach § 13 Abs. 2 BDG-E grundsätzlich als zutreffend erachtet, aber das konkrete Ausmaß der Maßnahme im Lichte des Schuldprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als nicht angemessen ansieht.

3. Der Referentenentwurf zur Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes orientiert sich grundsätzlich an den in Baden-Württemberg geltenden Vorgaben für das Disziplinarverfahren. Das dort geltende Recht sieht in § 21 Satz 1 AGVwGO BW vor, dass, soweit die Abschlussverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, das Gericht die Verfügung aufhebt. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, so kann das Gericht nach § 21 Satz 2 AGVwGO BW die Verfügung auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Beamten ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt ist. Gemäß § 21 Satz 3 AG VwGO BW finden die Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen Anwendung. § 113 VwGO bleibt nach § 21 Satz 4 AGVwGO BW im Übrigen unberührt. Auf eine Abschlussverfügung, die nach § 21 Satz 2 AGVwGO BW aufrechterhalten oder geändert wurde, findet nach § 21 Satz 5 AGVwGO BW § 40 LDG Anwendung. Die Handhabung dieser Vorschrift in Fällen, in denen dem Beamten eine Mehrzahl von Pflichtverletzungen vorgeworfen worden ist, im gerichtlichen Disziplinarverfahren jedoch nicht alle Pflichtverletzungen nachgewiesen werden konnten, ist auch im Hinblick auf die Gesetzesmaterialien (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts, LT-Drs. 14/2996, S. 147 bis 149) in der Praxis nicht unproblematisch (BVerwG, Urt. v. 21.04.2016 – 2 C 4.15 – BVerwGE 155, 6 Rn. 76 bis 78 und Beschl. v. 29.10.2021 – 2 B 34.21 – ZBR 2022, 164 Rn. 11 ff.). Dennoch trägt § 21 Satz 2 AGVwGO BW zu einer Beschleunigung des Disziplinarverfahrens bei. Der Referentenentwurf enthält keine vergleichbare Vorschrift, die in entsprechender Weise einen Beschleunigungseffekt zu erzielen vermöchte. Vielmehr spricht er den Gerichten die Disziplinarbefugnis ausdrücklich ab und beschränkt deren Handeln auf die Kontrolle der Disziplinarverfügung (vgl. etwa S. 31 oder S. 44 zu Art. 1 Nr. 28 Ref-E). Mängel der Disziplinarverfügung bei der Zuordnung des Dienstvergehens zu den Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 BDG-E, die durch die Gerichte bislang relativ einfach behoben werden konnten, führten künftig zur Rechtswidrigkeit und Aufhebung der Disziplinarverfügung, wodurch das Disziplinarverfahren entgegen der erklärten Intention des Referentenentwurfs verzögert würde.

Referentenentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Stellungnahme vom 16.01.2023

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e. V. (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Der BDVR begrüßt grundsätzlich den Ansatz, den Einsatz von Videokonferenztechnik weiter zu fördern. Dies entspricht der bereits im September 2021 aufgestellten rechtspolitischen Forderung des BDVR, in der für eine breite Akzeptanz von Videoverhandlungen die Zurverfügungstellung einer Videoverhandlungslösung, etwa in Form einer gemeinsamen Videoverhandlungsplattform, eingetreten wurde, die für alle Beteiligten eine zuverlässige und praktische Handhabung gewährleistet. Dieser Ansatz wurde bedauerlicherweise nicht aufgegriffen. Die stattdessen vorgeschlagenen Neuregelungen, insbesondere Art. 3 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 13, Art. 8 Nr. 1, 3, 6 und Art. 14 des Gesetzesentwurfes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, stoßen dagegen auf erhebliche Bedenken. Vor der Einführung derart weitreichender Änderungen erscheint aus Sicht der Praxis eine Evaluierung der schon bestehenden und auch nach den Ausführungen im Referentenentwurf bereits verstärkt genutzten gesetzlichen Möglichkeiten zum Einsatz von Videokonferenztechnik geboten, insbesondere soweit diese bei einer Ausweitung der personellen und sachlichen Kapazitäten sowie der Bereitstellung einer verlässlichen Videoverhandlungsplattform die beabsichtigte erweiterte Nutzung und Förderung der Videokonferenztechnik bereits ermöglichen. Im Einzelnen:

I. Art. 3 Nr. 5 und Art. 8 Nr. 6 Ref-E

Durch Art. 8 Nr. 6 Ref-E wird § 102 a VwGO aufgehoben. Der durch Art. 3 Nr. 5 Ref-E neu gefasste § 128 a ZPO-E regelt die prozessualen Grundlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen neu. Diese Vorschrift soll über die Verweisungsnorm des § 173 Satz 1 VwGO für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Anwendung finden.

Die Regelungen unterliegen im Hinblick auf die den Beteiligten in Bezug auf die Anberaumung einer Videoverhandlung eingeräumten weitreichenden Einflussmöglichkeiten durchgreifenden Bedenken (1.). Dadurch sind Streitigkeiten innerhalb eines Verfahrens über die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu befürchten, die sich negativ auf die Verfahrenslaufzeiten auswirken und die Kernaufgabe der Gerichte, die Gewährung effektiven Rechtsschutzes, erschweren werden (2.). Die unter A.II.6. der Begründung des Referentenentwurfs für die Sozialgerichtsbarkeit angeführten Erwä-

gungen, die von dem Vorstehenden abweichende Regelungen befürworten, beanspruchen in gleicher Weise Geltung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (3.). Die Realisierung der von dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der bestehenden personellen und sachlichen Ausstattungssituation vor erhebliche Herausforderungen (4.).

1. Gemäß § 128 a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen. Wenn die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, soll diese nach § 128 a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E angeordnet werden. Gemäß § 128 a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E entscheidet das Gericht über die Ablehnung eines Antrags durch Beschluss. Nach § 128 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E ist der Beschluss zu begründen. Gemäß § 128 a Abs. 7 Satz 1 ZPO-E findet gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde statt. § 128 a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E verpflichtet die Gerichte, bei übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten in der Regel eine mündliche Verhandlung per Bild- und Tonübertragung vorzusehen; die Ablehnung der Anträge soll nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die Annahme, eine übereinstimmende Antragstellung sei ein starkes Indiz für die Geeignetheit des Verfahrens für eine Videoverhandlung, geht an der Praxis vorbei. Denn, wie in der Begründung des Referentenentwurfs unter Nennung einiger Beispiele selbst angeführt wird, können die Gründe für die Ablehnung einer Videoverhandlung vielschichtig und maßgeblich von den Besonderheiten des Einzelfalls geprägt sein. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Verfahrenssituationen, die unabhängig davon vorliegt, ob nur ein Antrag oder übereinstimmende Anträge auf die Durchführung einer Videoverhandlung gestellt werden, geht die Anordnung eines intendierten Ermessens der Gerichte fehl. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht die Beteiligten, sondern das Gericht in der Verantwortung steht, den gesamten Streitstoff zu erfassen und zu würdigen und nach der Vorstellung des Gesetzesgebers auf Grund möglichst nur einer mündlichen Verhandlung eine den Rechtsstreit beendende Entscheidung zu treffen (§ 101 Abs. 1, § 87 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Während dem Gericht die Prozessleitung obliegt, vertreten die Beteiligten allein ihre Interessen, die bei der Beantragung einer Videoverhandlung oftmals insbesondere durch die erstrebte Zeitersparnis aufgrund der wegfallenden An- und Abreise geprägt sind. Eine darüber hinausgehende umfassende Abwägung, ob das Verfahren aufgrund der Charakte-

ristik des Streits oder der Beteiligten eine Präsenzverhandlung erfordert, obliegt den Beteiligten nicht und kann mithin auch nicht ohne Weiteres, wie in dem Referentenentwurf unterstellt, von diesen erwartet werden. Daher muss die Beurteilung, ob eine Videoverhandlung eine Präsenzverhandlung in dem konkreten Fall ohne Erkenntnisverlust ersetzen kann, einschränkungslos dem über den Rechtsstreit entscheidenden Gericht vorbehalten sein. Auch im Übrigen obliegen Entscheidungen über die Prozessleitung allein dem Gericht. So können sich etwa die Beteiligten übereinstimmend mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter oder ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären. Hält das Gericht dennoch eine Entscheidung in Kammerbesetzung oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich, kann es nach freiem Ermessen von den Erklärungen der Beteiligten abweichen.

Den Beteiligten wird zudem, obgleich diese, wie dargestellt, nicht in der Lage sein müssen, aufgrund der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zu treffen, ein deutlich weitreichenderer Spielraum als dem Gericht bei der Frage eingeräumt, ob sie an der mündlichen Verhandlung in Form einer Videoverhandlung teilnehmen möchten. Die Beteiligten sollen nach § 128 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO-E nach einer Anordnung des Vorsitzenden zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist beantragen können, von der Anordnung ausgenommen zu werden. Der Widerspruch gegen die Teilnahme an der Videoverhandlung muss nicht begründet werden. Anders als das Gericht kann der Beteiligte mithin voraussetzungslos eine mündliche Verhandlung in Präsenz verlangen. Angesichts der hohen Bedeutung der mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren wurde insoweit richtigerweise auf die Möglichkeit einer – etwa bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – zwingenden Anordnung verzichtet. Dagegen nicht nachvollziehbar sind die deutlich höheren Hürden, die das Gericht nehmen muss, will es die mündliche Verhandlung jedenfalls teilweise in Präsenz durchführen.

2. a) Das Erfordernis, bei Ablehnung eines – ggf. auch nur von einem Beteiligten gestellten – Antrages einen nach dem Referentenentwurf mit nicht unerheblichem Aufwand zu begründenden Beschluss, der überdies beschwerdefähig sein soll, zu fassen, lässt zudem erheblichen Mehraufwand für die Gerichte besorgen, der zudem unweigerlich eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten zur Folge haben wird. Statt mit der materiellen Bearbeitung der Verfahren wird sich das Gericht zukünftig unter Umständen auch kurz vor der mündlichen Verhandlung entweder mit der Abfassung von Beschlüssen zur Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung oder der Organisation zur Bereitstellung der Videokonferenztechnik zu beschäftigen haben, die insbesondere für Hybridverhandlungen nicht flächendeckend in jedem Sitzungssaal zur Verfügung steht. Besonders bedenklich ist insoweit, dass für die Antragstellung der Beteiligten für eine Videoverhandlung keine gesetzliche Ausschlussfrist und auch – anders als bei der gerichtlichen Anordnung für den Widerspruch eines Beteiligten gegen eine Videoverhandlung – keine richterliche Fristsetzung mit Ausschlusswirkung vorgesehen ist. Nach dem Referentenentwurf sollen die Beteiligten nach § 253

Abs. 3 Nr. 4, § 277 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E mit Klageerhebung bzw. Klageerwiderung lediglich mitteilen, ob gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung Bedenken bestehen. Die förmliche Antragstellung kann dagegen auch wenige Tage vor dem Termin der mündlichen Verhandlung erfolgen, sodass das Gericht gegebenenfalls unter erheblichem Zeitdruck, will es den Antrag ablehnen, einen Beschluss fertigen muss und auch das Obergericht mit einem Anstieg eiliger „Nebenverfahren“ zusätzlich belastet wird. Auch für den Fall, dass dem Antrag entsprochen werden soll, entsteht für das Gericht ein nicht unerheblicher Zeitdruck, da die Entscheidung ebenfalls so frühzeitig vor dem Termin ergehen muss, dass eine Videoverhandlung technisch noch eingerichtet werden kann. Zudem besteht bei kurzfristiger Antragstellung das reale Risiko, dass der Termin aufgehoben werden muss, weil etwa die Einrichtung der Videokonferenztechnik mangels hinreichender personeller und technischer Ausstattung des Gerichts kurzfristig nicht leistbar oder bei Ablehnung des Antrags eine Entscheidung des Obergerichts über die hiergegen erhobene Beschwerde vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht mehr ergeht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Beteiligten gegen die Zurückweisung der Beschwerde durch das Obergericht weitere außerordentliche Rechtsbehelfe in Form der Anhöhrungsrüge und/oder Verfassungsbeschwerde erheben, über die zum Termin der mündlichen Verhandlung noch nicht befunden worden ist. Die mangelnde Fristbindung der Antragstellung und die Beschwerdemöglichkeit bergen damit erhebliches Missbrauchs- und Verzögerungspotenzial. Diesen Problemstellungen könnte durch eine den Beteiligten vom Gericht verbindlich gesetzte Frist zur Beantragung einer Videoverhandlung und durch die Anordnung der Unanfechtbarkeit ablehnender Beschlüsse begegnet werden. Hierdurch würde auch für die Beteiligten frühzeitig Klarheit über die Form der mündlichen Verhandlung geschaffen werden.

b) Wie vorstehend dargestellt, stößt die in § 128 a Abs. 7 ZPO-E eingeräumte Beschwerdemöglichkeit auf durchgreifende Bedenken. Denn diese führt zu der bereits ausgeführten weiteren erheblichen Belastung der Instanz, die über die Beschwerden unter Umständen innerhalb kurzer Zeit befinden muss. Dies wird sich zwangsläufig auch bei diesen negativ auf die Verfahrenslaufzeiten auswirken, da dort anhängige Verfahren so lange nicht gefördert werden können, wie über die Frage, in welcher Form das Vordergericht seine mündliche Verhandlung abzuhalten hat, zu entscheiden ist. Die Beschwerdemöglichkeit führt damit zudem zu der äußerst befremdlichen Situation, dass Dritte – die Beteiligten und das Obergericht –, denen nicht die Verantwortung obliegt, über den Streitgegenstand zu entscheiden, darüber befinden können, in welcher Form die mündliche Verhandlung, aufgrund derer die Entscheidung getroffen werden soll, stattzufinden hat. Zugespitzt wäre damit die Situation denkbar, dass sich das Gericht nicht in der Lage sieht, über das Verfahren im Rahmen einer Videoverhandlung zu entscheiden, weil es, um die erforderliche Überzeugungsgewissheit zu gewinnen, als unverzichtbar erachtet, sich einen persönlichen Eindruck von einem Beteiligten im Gerichtssaal zu verschaffen, dies jedoch von den Beteiligten und gegebenenfalls des über eine Beschwerde entscheidenden Obergerichts an-

ders beurteilt wird. Die Beschwerdemöglichkeit stellt sich zudem als systemfremd dar, da prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse, um die es sich bei der Ablehnung eines Antrags auf Durchführung einer Videoverhandlung handelt, nach § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar sind. Eine sachliche Rechtfertigung, Beschlüsse, die Anträge auf Videoverhandlungen ablehnen, anders zu behandeln, ist nach dem Vorstehenden nicht ersichtlich.

3. Nicht konsistent ist die Förderung der Videokonferenztechnik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zudem im Vergleich zu den für die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehenen Regelungen. Für die Sozialgerichtsbarkeit verbleibt es nach Art. 7 Ref-E dabei, dass das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte gestatten kann. Die Ablehnung eines Antrags, die stets im freien Ermessen des Gerichts steht, ist zu begründen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Begründet werden diese Regelungen unter anderem mit der hohen Bedeutung der mündlichen Verhandlung und dem Autoritätsverlust des Gerichts im Falle einer Videoverhandlung. Insbesondere bedürfe es der Anwesenheit des Spruchkörpers im Gerichtssaal, um feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen sowie jederzeit reagieren und interagieren zu können und über die Erkenntnisse und Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung gemeinsam vor Ort zu beraten. Befremdlich mutet an, dass dies nur für die Sozialgerichtsbarkeit Geltung beanspruchen soll. Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die mündlichen Verhandlungen von besonderer Bedeutung und die verhandelten Sachverhalte für die Beteiligten nicht selten von existenzieller Bedeutung (z. B. im Asylrecht, Ausländerrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Beamtenrecht sowie in dem beim Verwaltungsgericht angesiedelten Sozialrecht). Die Wahrnehmung von Nuancen und Zwischentönen in der mündlichen Verhandlung ist in zahlreichen Verfahren von Bedeutung, unabhängig davon in welcher Besetzung die Entscheidung ergeht. Überdies ist aber auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als gesetzlicher Regelfall eine Entscheidung unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Richtern vorgesehen. Vor diesem Hintergrund beanspruchen die für die Sozialgerichtsbarkeit zutreffend getroffenen Erwägungen Geltung gleichfalls für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

4. Aktuell dürfte maßgeblich die personelle und sachliche Ausstattungssituation der Ausweitung der Nutzung der Videokonferenztechnik und damit perspektivisch auch der Umsetzung der beabsichtigten Regelungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, da angesichts des im Referentenentwurf veranschlagten Erfüllungsaufwands eine entsprechende technische Vollaussstattung aller Sitzungssäle mit fest verbauten Konferenzsystemen, die für eine annähernd störungsfreie Umsetzung der Neuregelungen zwingend wäre, nicht angedacht zu sein scheint. Die Ausstattungssituation lässt sich exemplarisch an der Situation in Nordrhein-Westfalen darstellen: Die genutzte VMR-Videokonferenzsoftware join.video.nrw.de ist für die Teilnahme von bis zu 50 Personen ausgelegt, nach den praktischen Erfahrungen treten aber Störungen bereits ab 15 Teilnehmern auf – eine Zahl, die bei virtueller Teilnahme aller Beteiligter nebst deren Prozessbevollmächtigten, etwaiger Zeugen, Sachverständiger und auch des Spruchkörpers schnell überschritten wird.

Unabhängig von etwaigen Performance-Problemen ist bei einem derart großen Teilnehmerkreis die Übersichtlichkeit in keiner der zur Verfügung stehenden Darstellungsoptionen gewährleistet. So können bei einem Gebrauchmachen von § 128 a Abs. 4 Satz 1 ZPO-E nicht alle fünf Richter nebeneinander angezeigt werden, weil die konkrete Darstellung weder in der Kachel- noch in der Sprecheransicht steuerbar ist. Für die Beteiligten und die Öffentlichkeit wird die Wahrnehmung der Besetzung des Spruchkörpers und die Erfassung des Gerichts als Funktionseinheit hierdurch massiv erschwert, wodurch die Autorität der Gerichte leidet und die mündliche Verhandlung entwertet wird. Die Anzahl der über die Konferenzsoftware buchbaren Onlineräume zur Durchführung von Videoverhandlungen (aktuell zwei VMR für die Verwaltungsgerichtsbarkeit) wird bei dem durch die beabsichtigten Änderungen zu erwartenden Anstieg an Videoverhandlungen nicht ausreichen. Die Konferenztechnik des Landes NRW ermöglicht keine Bild-/Ton-Aufzeichnung, sodass die Neuregelungen des § 160 a ZPO-E derzeit technisch nicht umsetzbar sind. Technische Möglichkeiten, die nach § 128 a Abs. 6 Satz 3 ZPO-E unbefugte Aufzeichnung durch Verfahrensbeteiligte zu erkennen und zu unterbinden, bestehen nicht. Die Entfernung entsprechender Aufzeichnungen, die einmal auf Videoportalen wie YouTube veröffentlicht worden sind, ist mit erheblichem Aufwand für die Gerichtsverwaltung verbunden. Die Konferenztechnik sieht ferner keine Möglichkeit für virtuelle Beratungszimmer, etwa in Gestalt sog. Breakout Rooms, vor. Das bedeutet, dass sich das Gericht im Rahmen einer Kammersitzung selbst für kurze Zwischenberatungen aus der laufenden Konferenz ausloggen und einen vorher zu buchenden anderen VMR betreten muss, was nicht praktikabel erscheint.

Die Systemperformance bei den Verwaltungsgerichten dürfte nach den bisherigen Erfahrungen bei mehreren zeitgleich durchgeführten Videoverhandlungen sehr schnell an ihre Grenzen stoßen, insbesondere wenn aufgrund einer Vielzahl einzeln zugeschalteter Teilnehmer die Datenmengen der einzelnen Sitzungen massiv ansteigen. Dies wiederum hat zur Folge, dass Verhandlungen letztlich vertagt und als Präsenzveranstaltungen wiederholt werden müssen. Auch dies führt zu einer Verfahrensverlängerung.

II. Art. 3 Nr. 6, Art. 8 Nr. 1 Ref-E

Mit Art. 3 Nr. 6 und Art. 8 Nr. 1 des Referentenentwurfs soll durch eine Änderung des § 129 a Abs. 2 ZPO-E, der nach § 81 Abs. 1 VwGO-E für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend gelten soll, die Möglichkeit eröffnet werden, Anträge virtuell bei der Rechtsantragstelle zu stellen. Die beabsichtigte Regelung wirft zahlreiche Fragen auf. So bleibt etwa unklar, welche technische Ausstattung hierzu zur Verfügung gestellt und wie die zur Formwahrung erforderliche Unterschrift geleistet werden soll. Offenbleibt, wie Schwierigkeiten bei der Feststellung der Identität der antragstellenden Person begegnet werden soll. Die Regelung vernachlässigt, dass das Fehlen des unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen Rechtsschutzsuchenden und Rechtspfleger das Erfassen des Begehrens nicht selten erschweren wird. Fraglich ist zudem, wie mit Fristversäumnissen umzugehen ist, wenn diese da-

rauf beruhen, dass entweder die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen über die Videokonferenztechnik aus technischen Gründen nicht möglich war oder der Rechtspfleger im Rahmen seines ihm im Gesetzentwurf eingeräumten Ermessens auf eine persönliche Vorsprache der Kläger besteht und dadurch Fristüberschreitungen eintreten. Die üblicherweise mit Klageerhebung eingereichten Anlagen würden bei einer virtuellen Antragstellung zudem erst verzögert zum Verfahren gelangen und eine frühzeitige Förderung des Verfahrens – etwa durch richterliche Hinweise in der Eingangsverfügung – erschweren.

III. Art. 3 Nr. 13 Ref-E

Mit Art. 3 Nr. 13 Ref-E soll § 227 Abs. 1 ZPO dahingehend geändert werden, dass von einer Terminänderung abgesehen werden soll, wenn der Termin als Videoverhandlung nach § 128 a ZPO-E oder als Beweisaufnahme nach § 284 Abs. 2 ZPO-E durchgeführt werden kann und die erheblichen Gründe, die zu einer Aufhebung, Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung führen können, dadurch entfallen. Die Soll-Regelung des § 227 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E trägt den Belangen der Praxis nicht ausreichend Rechnung. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Videoverhandlung als Regelfall schon dann stattfinden, wenn dadurch der Verhinderungsgrund eines Beteiligten entfällt. Unklar bleibt, ob sich das Verfahren nach der Norm auch für eine Videoverhandlung eignen muss. Es erscheint aus den bereits dargelegten Gründen geboten, die Entscheidung, ob der Termin als Videoverhandlung durchgeführt werden soll, in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen.

IV. Art. 8 Nr. 3 Ref-E

Art. 8 Nr. 3 Ref-E sieht eine Änderung des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vor, der zufolge § 128 a ZPO-E auch für Erörterungstermine entsprechend Geltung beanspruchen soll. Die

bereits dargestellten Bedenken gegen die Regelungen des § 128 a ZPO-E gelten gleichermaßen für einen Erörterungstermin, der in der Regel zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung der Beteiligten dient. Der Referentenentwurf führt selbst schwierige Vergleichsverhandlungen als einen Fall an, in dem sich regelmäßig die Durchführung einer Präsenzverhandlung anbietet. Dass dennoch für Erörterungstermine bei übereinstimmenden Anträgen das Ermessen des Gerichts intendiert sein soll, ist mithin nicht sachgerecht. Vielmehr kann das Gericht ebenso wie der anberaumte Erörterungstermin seiner Funktion nur gerecht werden, wenn die Entscheidung über die Form der Verhandlung im freien Ermessen des Gerichts liegt und nicht angreifbar ist. Überdies bestehen in praktischer Hinsicht Bedenken, da das Gericht insoweit keine Einflussmöglichkeit auf die Beteiligten hat und die Einhaltung des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Rahmen eines Erörterungstermins als Videoverhandlung nicht sicherstellen kann.

V. Art. 14 Ref-E

Nach Art. 14 Ref-E soll das Gesetz mit Ausnahme von Art. 3 Nr. 6 Ref-E am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies dürfte angesichts der beabsichtigten weitreichenden Änderungen zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen. Zu bedenken ist etwa, dass mündliche Verhandlungen bereits terminiert sind und unter Umständen kurz bevorstehen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können in diesen Verfahren Anträge der Beteiligten auf Durchführung einer Videoverhandlung gestellt werden, die das Gericht, wie bereits dargestellt, unter erheblichen Zeitdruck setzen und zu Mehraufwand führen, die letztlich zu Lasten der materiellen Bearbeitung der Verfahren gehen. Widrigenfalls können entsprechende Anträge gar eine Aufhebung der unter Umständen bereits weit im Voraus terminierten Verhandlung veranlassen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten, wie es für § 129 a ZPO-E nach Art. 14 Abs. 2 Ref-E vorgesehen ist, notwendig.

Zur Personalsituation am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Gemeinsames Schreiben des Berliner und des Brandenburger Landesverbandes an die Justizsenatorin des Landes Berlin vom 22.11.2022

Sehr geehrte Frau Senatorin,

mit Befremden verfolgen wir den Stillstand bei der Besetzung von mittlerweile vier offenen R-2-Stellen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Die Geschäftslage am Oberverwaltungsgericht erlaubt keinen weiteren Aufschub der Ausschreibung. Neben einer Vielzahl von – auch nur mit genügender Personalaus-

stattung zu bewältigenden – zweitinstanzlichen Verfahren sind mittlerweile rund 230 erstinstanzliche Verfahren anhängig. Sie beziehen sich insbesondere auf die Energiewende, gehen insoweit auf gesetzlich veränderte Zuständigkeiten mit dem Ziel der Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben zurück und sind von erheblichem Schwierigkeitsgrad.

Die Regierungsparteien in Berlin und Brandenburg versichern in der Öffentlichkeit immer wieder, wie vordringlich die Energiewende sei. Wenn die hierfür erforderlichen Maßnahmen wie eine ordnungsgemäße Ausstattung des Oberverwaltungsgerichts zu treffen sind, tritt jedoch Stillstand an die Stelle von Tatkraft. Die angesichts der Zahl offener Verfahren dringend erforderliche Ausstattung des Oberverwaltungsgerichts mit mindestens einem weiteren Senat, die nach unserer Kenntnis auch von der Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg gefordert wird, ist bislang nicht erfolgt.

Der Stillstand wiegt umso schwerer, als das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein (weiteres) Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vorgelegt hat. Der Entwurf soll eine schon angesichts der gegenwärtigen Planstellenausstattung des Oberverwaltungsgerichts unrealistische weitere Beschleunigung von Verfahren im Infrastrukturbereich bewirken. Unerreichbar wird dieses Ziel jedoch, wenn die Gerichtsverwaltungen es nicht nur unterlassen, das Oberverwaltungsgericht entsprechend der gestiegenen Belastung personell besser auszustatten, sondern nicht einmal die Besetzung vorhandener Planstellen gewährleisten und die personelle Ausstattung des Gerichts weit dahinter zurückfallen lassen.

Aus unserer Sicht gibt es hierfür keine Rechtfertigung.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung hat für das Kammergericht mehrere Stellen ausgeschrieben. Offenbar werden also die Obergerichte grundsätzlich versorgt.

Angesichts einer jüngst veröffentlichten Ausschreibung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg kann es auch nicht an einer grundsätzlichen Verständigung zwischen den beiden Justizverwaltungen fehlen.

In der Vergangenheit stellte sich bisweilen die Frage, ob das Auswahlverfahren auf Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber eingeschränkt wird. Auch diese Frage, die zu Gunsten der Personalentwicklung bislang ganz überwiegend bejaht wurde, ist ohne Weiteres klärungsfähig.

Das derzeitige Verfahren auf Erlass einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin bzw. im Land Brandenburg bietet ebenfalls keine Besonder-

heiten in Bezug auf das Oberverwaltungsgericht, die eine gegenüber dem Finanzgericht unterschiedliche Behandlung des Stellenbesetzungsverfahrens erforderlich machten.

Weitere Gründe für ein Zuwarten fallen uns nicht ein, schon gar nicht zur Erklärung der mittlerweile eingetretenen Dimension des Stillstands.

Wir fordern daher die unverzügliche Ausschreibung der vier offenen Stellen durch die Länder Berlin und Brandenburg und bitten Sie um Mitteilung, welchen Grund die bisherige Verzögerung hat.

Am 15.12.2022 erscheint die nächste Ausgabe des Justizministerialblattes für das Land Brandenburg. Wenn die Ausschreibung dort nicht erfolgt, wird der gesamte Vorgang in das Jahr 2023 getragen. Das muss im Sinne der Menschen, die beim Oberverwaltungsgericht Rechtsschutz nachsuchen, unbedingt vermieden werden.

Frau Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg haben wir ein gleichlautendes Schreiben übersandt.

Nachgang: Inzwischen ist bekannt geworden, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nunmehr – möglicherweise auch aufgrund des Tätigwerdens der beiden Landesverbände in Berlin und Brandenburg und daraus resultierende Nachfragen der Presse – doch die Einrichtung eines zusätzlichen Planungssenates durch Schaffung einer zusätzlichen R3-Stelle am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beabsichtigt und mehrere R2- und R3-Stellen am Oberverwaltungsgericht im Dezember 2022 ausgeschrieben wurden. Allerdings bedarf es für die zusätzliche R3-Stelle noch eines entsprechenden Haushaltsgesetzes, und es ist derzeit davon auszugehen, dass dies erst mit der Verabschiedung durch den anstehenden Doppelhaushalt 2024/2025 erfolgen wird, nachdem ein neuer Senat nach den Neuwahlen des Abgeordnetenhauses gebildet wurde. Da mit dem aktuellen Haushalt dem Oberverwaltungsgericht je eine neue R2-Stelle für 2022 und 2023 zugewiesen wurden, könnte dann in 2024 (erst) ein neuer Senat gebildet werden. Dies kann immerhin als ein Teilerfolg gewertet werden.

Martin Schröder, *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Vorsitzender der BbgVRV, Frankfurt/Oder*

Zusätzlicher Spruchkörper für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg (BbgVRV) fordert:

Das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg muss dringend mit einem zusätzlichen Spruchkörper (Senat), d. h. mit weiteren Stellen für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht, ausgestattet werden.

Dies ist dringend erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts vor dem Hintergrund der bei diesem ganz erheblich, nämlich auf rund 230 angestiegenen Zahl anhängiger erstinstanzlicher Verfahren, die insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende (etwa betreffend die Genehmigung von Windkraftanlagen allein 53 Verfahren) stehen, zu erhalten und zu stärken. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass für die eingerichteten Stellen

auch die Besetzungsverfahren durch die erforderlichen Ausschreibungen zügig eingeleitet werden.

Anderenfalls droht die beabsichtigte Beschleunigung von solchen Infrastrukturvorhaben, die den Gesetzgeber in den vergangenen Jahren zur mehrfachen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder bewogen haben, nicht nur ins Leere zu laufen, sondern ins Gegenteil verkehrt zu werden. Das betrifft insbesondere die Vorhaben, die im Zusammenhang mit der angestrebten Energiewende stehen, wie die schon erwähnten Streitverfahren betreffend Windkraftanlagen.

Zugleich ist ansonsten zu befürchten, dass die allgemeine Verfahrensdauer vor dem Oberverwaltungsgericht insgesamt stark ansteigen wird, sich die Belastungssituation somit auf die weiteren anhängigen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren negativ auswirken wird. Davon wären dann mittelbar auch die im Regelfall in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichte in Berlin und Brandenburg und die dort Recht suchenden betroffen. Denn für die Verwaltungsgerichte sind in nicht wenigen Fällen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vorgreiflich oder zumindest wegweisend, wenn es etwa um die Auslegung von Landesrecht oder die Wirksamkeit von Satzungen geht.

Zum Hintergrund:

Der (Bundes-)Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte erheblich ausgeweitet. Das betrifft insbesondere investitionsrelevante Genehmigungsverfahren (insbesondere für Windkraftanlagen), Planfeststellungsverfahren und Normenkontrollanträge betreffend Bebauungspläne, andere Satzungen und Regionalpläne und geschah insbesondere mit dem Ziel, solche Streitigkeiten zu beschleunigen (vgl. hierzu insbesondere die Einführung von § 48 Abs. 1 Nr. 3 a und 3 b Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020, BGBl. I, 2694 sowie § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 a, 12 b und 14 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14.06.2021, BGBl. I, 1760).

Der Gesetzgeber sieht deshalb auch vor, dass solche Verfahren in speziellen Spruchkörpern bearbeitet werden (§ 188 a und § 188 b VwGO) und dass der Errichtung und

dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zukommt (vgl. § 2 EEG).

Mehrere Länder haben deswegen ihre Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe bereits mit einem weiteren Senat (Spruchkörper) ausgestattet, ebenso hat das Bundesministerium der Justiz dem Bundesverwaltungsgericht für 2023 einen weiteren Senat mit Unterbau zugesagt.

Für Berlin und Brandenburg ist das aber nicht geschehen, obwohl das gemeinsame Oberverwaltungsgericht durch die neuen Zuständigkeiten auch im bundesweiten Vergleich besonders stark belastet ist. Inzwischen sind rund 230 erstinstanzliche Verfahren beim Oberverwaltungsgericht anhängig, von denen allein 53 Windenergieanlagen und 56 Normenkontrollanträge betreffen. Dabei ist die Belastung mit erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Energiewende besonders drückend. So ist das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der 53 Verfahren betreffend Windkraftanlagen bundesweit (nach NRW mit 120 Verfahren) am zweithöchsten belastet. Zudem ist durch eine Gesetzesänderung in Berlin vom 14.09.2021 (§ 62 a JustG Berlin) die Möglichkeit der Normenkontrolle zum Oberverwaltungsgericht ab Mitte 2022 nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auch für andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften eröffnet worden, sodass zukünftig auch insoweit mit zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten nach Berliner Landesrecht zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es für die Stärkung der Arbeitsfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts, die seiner Funktion, eine effektive Rechtskontrolle von Verwaltungsentscheidungen zeitnah zu ermöglichen, hinreichend gerecht wird, dringend der Einrichtung eines weiteren Senats. Dies wird auch vom Oberverwaltungsgericht und vom Brandenburgischen Justizministerium so eingeschätzt. Außerdem müssen die Besetzungsverfahren auch zügig eingeleitet werden. Derzeit wird die Unterausstattung des Oberverwaltungsgerichts noch dadurch verschärft, dass absehbar offene Stellen (derzeit mindestens zwei) bislang nicht ausgeschrieben werden.

Quelle: Pressemitteilung der Brandenburger Verwaltungsrichtervereinigung (BbgVRV) vom 12.11.2022

Besuch in der Landesasylstelle Brandenburg

Am 13.10.2022 besuchten 15 Kolleginnen und Kollegen auf Initiative der Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg (BbgVRV) und auf Einladung des Leiters der Landesasylstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Herrn Uwe Hanschmann, die im brandenburgischen Eisenhüttenstadt gelegene Landesasylstelle und die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) mit der dort betriebenen Aufnahmeeinrichtung des Landes. Der Besuch bot Gelegenheit, einen Einblick in die Arbeit des BAMF zu gewin-

nen und einen fachlichen Austausch über generelle Aspekte, die die Arbeit im Prozessverfahren betreffen, zwischen der Richterschaft und den Mitarbeitern des BAMF zu pflegen.

Die Veranstaltung begann mit einer Begrüßung durch Herrn Hanschmann, der ebenfalls Ausführungen zur aktuellen Lage der Außenstelle des BAMF in Eisenhüttenstadt machte. Die Außenstelle befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einer angespannten Situation. So habe sich die Zahl der Asylantragstellungen im Land Brandenburg seit dem letzten Jahr verdreifacht. Aufgrund politischer Verän-

derungen in der Türkei sei nunmehr Syrien das Hauptherkunftsland der Asylantragsteller, gefolgt von Afghanistan. Mit Stand 13.10.2022 habe die Anzahl der Asylantragstellungen in Brandenburg bei 4.500 gelegen, bis Jahresende würden insgesamt bis zu 6.000 Anträge erwartet. Der Zeitraum zwischen Asylantragstellung und Anhörung der Antragsteller zu ihren Asylgründen betrage gegenwärtig regelmäßig vier Wochen.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurde den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, an Anhörungen von Asylantragstellern mit Herkunftsland Syrien teilzunehmen, die auch mit großem Interesse wahrgenommen wurde. Teil des Programms war ebenfalls eine Führung über das weitläufige Gelände der Landesasylstelle durch Herrn Hanschmann, die einen sehr guten Einblick in den Ablauf der Asylantragstellung in Eisenhüttenstadt und insbesondere den dort betriebenen integrierten Prozess von Mitarbeitern sowohl der Landesasylstelle wie auch der Zentralen Ausländerbehörde gewährte.

Sodann stellte der Referent der Außenstelle des BAMF in Frankfurt (Oder), Herr Lutz Wolfgramm, die aktuelle Lage des Prozessbereiches der Landesasylstelle Brandenburg vor. Die Prozessabteilung habe zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen großen Anhang an Verfahren, so bearbeiteten fünf Sachbearbeiter einen Anhang von insgesamt 5.600 Verfahren zu 8.000 Personen. Die Neueinstellung von zwei weiteren Sachbearbeitern sei beabsichtigt. Die meisten Verfahren der Prozessabteilung betreffen das Herkunftsland Russische Föderation, gefolgt von Iran, Syrien, Irak und Afghanistan. Von den 100 bis 160 mündlichen Verhandlungen im Asylrecht, die in Brandenburg monatlich stattfänden, könne die Prozessabteilung aufgrund des hohen Arbeitsanfalls bis auf Weiteres lediglich zehn bis 20 Prozent wahrnehmen statt der angestrebten 30 Prozent.

Im Rahmen einer offenen Frage- und Diskussionsrunde konnten schließlich sowohl durch die Richterinnen und Richter als auch die Mitarbeiter des BAMF wechselseitig Fragen gestellt werden und wichtige aktuelle Themen diskutiert werden. Angesprochen wurde von der Richterschaft etwa die von § 102 a der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Zuläs-

sigkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung. Seitens des BAMF wurde diesbezüglich ausgeführt, dass man einer Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Wege der Videokonferenz grundsätzlich offen gegenüberstehe, wobei die diesbezügliche Vorgehensweise im BAMF noch zentral abgestimmt werden müsse. Zu der von einigen Richtern aufgeworfenen Frage, wie sich beim BAMF die Praxis der Informationsgewinnung hinsichtlich der Abgrenzung der Fälle nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) (insbes. „Dublin“-Fälle) und Nr. 2 (Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat) gestalte, erläuterten die Vertreter des BAMF, sie seien gehalten, etwa dann, wenn ein Fall nach Art. 18 d) Dublin III-VO durch den Mitgliedstaat angegeben werde, dies im Regelfall für die Annahme einer Ablehnung des dortigen Asylantrags genügen zu lassen. Für die Verwaltungsgerichte bestehe natürlich die Möglichkeit, über das Bundesamt ein Info-Request an den betreffenden Mitgliedstaat etwa zu den Einzelheiten des Verfahrensablaufs anzufordern (Datum der Entscheidung, Rechtsmittelentscheidung, ggf. auch Inhalt der Entscheidung und Gründe). Die Ergebnisse des Info-Request-Verfahrens seien je nach Mitgliedstaat allerdings mehr oder weniger Erfolg versprechend. Gegenstand des Gesprächs war schließlich die neue Weisungslage im BAMF bei Asylverfahren mit Bezug zu einer Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung, die Rückpriorisierung von Verfahren mit dem Herkunftsland Ukraine sowie das Fehlen einer neuen Weisungslage bei Verfahren mit dem Herkunftsland Russische Föderation.

Der Besuch der Außenstelle Eisenhüttenstadt des BAMF und der ZABH gab den Teilnehmern einen wertvollen praktischen Einblick in die tatsächlichen Abläufe im Rahmen der Asylantragstellung. Gleichfalls gewinnbringend war der Austausch mit den Vertretern des BAMF, wobei es zu hoffen gilt, dass in Zukunft ein ähnlicher Austausch mit Vertretern der Anwaltschaft zustande kommen wird.

Filip Lewandowski, Richter am Verwaltungsgericht,
Frankfurt/Oder

Zur Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen

Der Beitrag befasst sich mit der aktuellen Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter den Gesichtspunkten der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Verhältnisses der Staatsgewalten untereinander. Es handelt sich um die Ansprache zur Amtseinführung der Präsidentin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Susanne Dahlke-Piel am 03.06.2022. Der Vortragsstil wurde beibehalten, der Text durch einige Nachweise ergänzt.¹

Meine Damen und Herren, wir sitzen im großen Saal des deutsch-sorbischen Volkstheaters. Unsere Sitzungssäle in der Ortenburg erschienen uns unter dem Eindruck von Corona für diese Veranstaltung zu eng. Ich persönlich finde

einen Theatersaal auch durchaus passend, da gibt es doch zu einem Gerichtssaal einige Bezüge.² Ich denke dabei nicht

1 Die Veranstaltung fand coronabedingt erst ein knappes Jahr nach dem Amtsantritt am 15.07.2021 statt. Vgl. auch den Bericht von John, „Wechsel an der Spitze des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts“ im BDVR-Rundschreiben 1/22, S. 28.

2 Hierzu Doris Pichler, Medium Gericht/Medium Theater, Milo Raus Gerichtsperformances als alternative Instanz, in: Philologie im Netz, Beiheft 12/2017, S. 83 ff. (<http://web.fu-berlin.de/phin/beiheft12/b12i.htm>, abgerufen am 25.09.2022); ferner Sabine Müller-Mall, Jenseits des Spektakels, Zeitschrift für Ideengeschichte XVI (2022), S. 11 ff.

an die sog. Gerichtsdramen – von Aischylos bis Kleist –, sondern an die unübersehbaren Parallelen von Drama und Gerichtsverhandlung, die Unmittelbarkeit, die Mündlichkeit und das unwiederholbare „Hier und Jetzt“. Auch die räumliche Situation ähnelt sich: hier wie da ein bühnenartiger Verhandlungsplatz, ihm gegenüber das Publikum. Die Bühne bevölkern Charaktere mit festen Rollenzuordnungen, und was das Publikum von all dem hält, kann man hier wie dort nicht sicher vorhersagen, auf diesen Punkt komme ich noch zurück.

Meine Damen und Herren, Amtseinführung ist für unsere heutige Veranstaltung ja ein gewisser Euphemismus, immerhin habe ich mein Amt bereits am 15.07.2021 angetreten. Ich bin sehr froh, dass es nun doch noch möglich ist, eine solche Zusammenkunft ohne coronabedingte Restriktionen zu verantworten, und ich freue mich sehr, Sie alle hier begrüßen zu können. Etliche von Ihnen sind weit gereist, wir haben hier Gäste aus Wroclaw, aus München und Mannheim, aus Hamburg, Greifswald und Aachen.

Lassen Sie mich, bevor ich mich der Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuwende, ein paar allgemeine Worte sagen:

I. Umfragen legen nahe, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat, aber auch in die Medien zurückgeht.³ Möglicherweise braucht man dafür gar keine Umfragen, sondern es reicht aus, sich montagabends auf den Straßen und Plätzen umzusehen. Und die Coronakrise ist dafür keine hinreichende Erklärung, denn diese Entwicklung hat bereits deutlich früher begonnen.⁴ Die Zustimmungswerte für die Justiz sind demgegenüber eher stabil und liegen bei über 60 %⁵, immerhin. Aber auch die Justiz wird, zwar nicht häufig, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit nach brisanten oder als brisant empfundenen Entscheidungen Opfer eines Shitstorms mit zum Teil wirklich heftigen Beschimpfungen, die weit über allgemeine Missfallsäußerungen hinausgehen. Einen solchen Fall habe ich in meiner kurzen Amtszeit nach Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts zu Wahlplakaten⁶ selbst bereits erlebt. Das, was da über die Kollegen geäußert wurde, ging zu meiner Überzeugung teilweise deutlich über das hinaus, was durch die Meinungsfreiheit, auch ein hohes Gut, noch gedeckt ist.

Wenn man mich fragt, was getan werden könnte, um die Identifikation der Bürger mit dem Staat wieder zu erhöhen, fallen mir dazu **vier** Dinge ein:

Erstens: Der Rechtsstaat sollte nicht mehr versprechen, als er auch halten kann. Das Bärbel Bohley zugeschriebene berühmte Zitat „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“ erweist sich bei nüchterner juristischer Betrachtung als durchaus zutreffend. Der Rechtsstaat macht kein Glücks- oder Heilsversprechen, im Kern besteht er aus einer Reihe von Verfahrensgarantien.⁷ Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, ein faires Verfahren bei Gericht nach Anhörung beider Seiten durch nicht willkürlich ausgesuchte, persönlich und sachlich unabhängige Richter. Das klingt weniger sexy als vielmehr trocken, aber mehr glaube ich, ist von menschlichen Institutionen nicht zu erwarten. Das Herstellen materieller Gerechtigkeit ist eher die Aufgabe des Jüngsten Gerichts als die der irdischen Gerichtsbarkeit.

Zweitens: Wenn die Staatsgewalten sich wünschen, der Bürger möge ihnen wieder mehr Respekt und Vertrauen entgegenbringen, könnte es hilfreich sein, wenn sich staatliche Stellen untereinander mit Respekt behandeln. Öffentliche gegenseitige Schuldzuweisungen sind etwas anderes als Fehlerkultur. Öffentliche Urteilsschelte durch Angehörige der Exekutive ist ebenfalls bedenklich in Mode. Es ist ebenfalls nicht Sache der Exekutive, öffentlich darüber nachzudenken, ob formelle Gesetze oder Urteile des Bundesverfassungsgerichts wohl befolgt oder vollzogen werden sollen.

Was – **drittens** – die Legislative angeht, sollte der Gesetzgeber seinerseits vielleicht der Frage, ob und wie ein Gesetz vollzogen werden kann, vor dem Erlass von Regeln mehr Aufmerksamkeit schenken. Mit umfangreichen, detaillierten Prüffragen zum sogenannten Erfüllungsaufwand gehen wir vor dem Erlass von Gesetzen der Frage nach, was Verwaltung und Bürger die Einführung neuer Regelungen kostet,⁸ zum Beispiel, wie viel Porto wohl für die Aufklärungsschreiben bei Einführung einer allgemeinen Impfpflicht anfallen würde. Mit penibler Scheingenaugigkeit wird versucht zu erfassen, wie viele Minuten die Adressaten einer gesetzlichen Regelung für das Ausfüllen neuer Formulare brauchen werden. Für die Beurteilung solcher Fragen im Rahmen der sog. Gesetzesfolgenabschätzung ist auf Bundesebene ebenso wie in Sachsen und Baden-Württemberg ein unabhängiger, hochkarätig besetzter Normenkontrollrat installiert. Aber im Detail dieser Betrachtungen scheint das Wesentliche bisweilen unterzugehen. Dazu, was konkret geschehen soll, wenn nach Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht ein vergleichsweise hoher Anteil von Pflegekräften bei seiner ablehnenden Haltung bleibt, scheint es so recht kein Szenario gegeben zu haben.

Wenig zufriedenstellend ist auch der Befund zu der Frage, ob ein Gesetz für den Rechtsanwender einschließlich der Rechtsprechung klar und bestimmt formuliert ist. Das hört sich trivial an, ist aber zunehmend aus dem Blick geraten. Eine inflationäre Anzahl von Neuregelungen erschwert es selbst spezialisierten Spruchkörpern, den Überblick über die

3 Siehe hierzu jüngst den Sachsen-Monitor 2021/2022 (https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/dimap-Ergebnisbericht-Sachsen-Monitor-2021_22.pdf), dort jeweils zu den Stichworten „Bewertung der Demokratie“ und „Vertrauen in Medien“ (abgerufen am 25.09.2022).

4 Siehe z. B. zum Vertrauen in die Institutionen der Demokratie in Sachsen der Sachsenmonitor 2018, Ergebnisbericht, S. 24 (<https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/ergebnisbericht-sachsen-monitor-2018.pdf>, abgerufen am 25.09.2022).

5 S. auch hierzu den Sachsen-Monitor 2021/2022 (Fn. 3) zum Stichwort „Vertrauen in Institutionen der Demokratie“ (S. 42): Danach hat das Vertrauen in die Gerichte zugenommen.

6 Beschl. d. VG Chemnitz v. 13.09.2021 – 7 L 393/21 –.

7 Das Rechtsstaatsprinzip umfasst zwar eine Fülle rechtlicher, durchaus auch materieller Bindungen, denen die Staatsgewalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt. Dabei stehen aber die formalen Bindungen deutlich im Vordergrund, vgl. zum Ganzen *Sachs*, in: ders., Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 77 ff.

8 Für den Bund § 1 Abs. 3, § 2 NKRg, für Sachsen § 1 Abs. 3 und § 2 SächsNKRg.

aktuell geltende Rechtslage zu behalten, von begrifflicher Klarheit und stringenter Systematik einmal ganz abgesehen.⁹ Das erschwert nicht nur die praktische Arbeit der Gerichte, es ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung nicht unproblematisch, wenn in erheblichem Umfang erst die Gerichte einem formellen Gesetz Sinn und Systematik einhauchen müssen. Das Problem hat quantitativ sicher erheblich zugenommen, ist allerdings im Kern nicht ganz neu. Gustav Radbruch hat schon 1906 konstatiert: „Die Gewaltenteilungslehre, das Rechtsverweigerungsverbot und die Unvollkommenheit der Gesetze vertragen sich nicht miteinander, eines dieser drei Stücke muss weichen.“¹⁰

Und **vierter** und letzter Punkt dazu, was könnte die Rechtsprechung beitragen? Sie hält sich, immerhin, mit öffentlicher Kritik an den anderen Gewalten konsequent zurück, übt sich allerdings auch bei Pressearbeit in eigener Sache oft in vornehmer Zurückhaltung. Der alte Grundsatz, die Justiz spricht durch, aber nicht über ihre Urteile, ist in den Köpfen der Kolleginnen und Kollegen noch sehr verankert. Indes hat ihn kein geringerer als der vormalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle überzeugend in Frage gestellt. Für seine Pressearbeit, die vor rund zehn Jahren als offensiv galt, hat er übrigens seinerzeit einen kleinen Shitstorm durch eben jene Presse erlitten.¹¹

Bei der Pressearbeit der Instanzgerichte ist aber unzweifelhaft noch einige Luft nach oben. Allerdings setzte eine Intensivierung von Öffentlichkeitsarbeit auch voraus, dass den Gerichten dafür eine angemessene personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird. Kolleginnen oder Kollegen, die nur mäßig von ihrer Spruchrichtertätigkeit entlastet werden, kommen bei allem Engagement rasch an ihre zeitlichen Grenzen.

Wenden wir uns aber nochmals den Entscheidungen zu, durch die wir unzweifelhaft sprechen und sprechen müssen. Diese sollten ebenfalls vollziehbar, praxistauglich und verständlich sein. Sie sollten es Bürgern wie Verwaltung insbesondere bei umstrittenen, sensiblen Themen möglich machen, die Erwägungen des Gerichts wenn nicht zu teilen, so doch wenigstens zu verstehen. Dafür ist es notwendig, dass Richterinnen und Richter ein Gespür dafür entwickeln, auf welche Landschaft von Interessen, Befindlichkeiten und Erwartungen ihre Entscheidung treffen könnte. Das bedeutet keinesfalls, dass sich Gerichte vor unpopulären Urteilen scheuen dürfen. Das ist mit „Im Namen des Volkes“ nicht gemeint.¹² Solche Entscheidungen gelegentlich zu treffen, gehört unzweifelhaft zum Berufsbild. Wer sich der Mehrheitsmeinung beugen will, hat den Richterberuf verfehlt. Aber Richterinnen und Richter sollten sich einer schwierigen Erwartungslage bei Abfassung der Entscheidungsgründe bewusst sein und diese Gründe besonders sorgfältig formulieren.

II. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich in einem zweiten Teil noch ein paar Worte über die konkrete Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit sagen. Die Arbeit der letzten Jahre war von einer Reihe irregulärer Rahmenbedingungen erschwert. Die Flüchtlingskrise führte zu einer Welle von Eingängen, mitten in deren Abarbeitung wurde sie gewissermaßen abgelöst durch die Coronakrise, die nicht nur zu neuen Eingängen führte, sondern auch das Arbeiten allgemein erheblich behindert hat.

Darüber hinaus ist es nicht nur die bisweilen verbesserungswürdige Qualität der nationalen Gesetzgebung, die

unsere Arbeit immer anspruchsvoller werden lässt. Die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Garantin von Bürgerfreiheiten und Bürgerteilhabe hat Fritz Werner, der dritte Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, in die griffige Formel vom Verwaltungsrecht als konkretisiertem Verfassungsrecht gefasst.¹³ In der täglichen Rechtsanwendung das einfache Recht in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, wird indes immer komplexer. Europarecht ist neben die deutsche Verfassung getreten. Im Mehrebenensystem zwischen Bundesverfassungsgericht, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte gilt es, sich zurechtzufinden und zu gewährleisten, dass die durch diese Gerichte aufgestellten Grundsätze auf die konkret zu entscheidenden Fälle heruntergebrochen werden. Es ist keine Übertreibung, die Verwaltungsgerichte auch als Mittler zwischen nationalem und internationalen ebenso wie supranationalen Rechtsregimen zu verstehen.¹⁴

Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass die – fast hätte ich gesagt, meine – Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ihren anspruchsvollen Aufgaben gewachsen sind und eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten. Das schlägt sich bedauerlicherweise nicht in Statistiken nieder, aber ein gewisses objektives Indiz dafür ist etwa, dass Urteilsverfas-

- 9 So sind – um nur ein Beispiel zu nennen – im Umwelt- und Planungsrecht mehrere Ebenen (Völker-, Europa-, Verfassungs- sowie einfaches Bundes- und Landesrecht) derart komplex miteinander verschränkt, dass es selbst mit Spezialkenntnissen schwer ist, den Überblick zu behalten. Verschiedene Ebenen verfolgen dabei häufig gegenläufige Ziele (z. B. Bürgerbeteiligung und Umweltschutz auf der einen, Beschleunigung der Planung von Infrastrukturmaßnahmen auf der anderen Seite). In letzter Zeit werden allerdings vermehrt die Symptome anstelle der Ursachen der Probleme „behandelt“: So versucht der Bundesgesetzgeber, für Infrastrukturmaßnahmen derzeit die hohen Anforderungen des Fachrechts durch Beschränkungen in der Prüfungstiefe im Prozessrecht auszugleichen, siehe etwa den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Beschl_Verfahren.pdf?jsessionid=CA0DAEB841E620FFAC0C8C1E34B006D.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1; abgerufen am 25.09.2022).
- 10 Hier zitiert nach der von *Arthur Kaufmann* bearbeiteten Fassung: Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie I* (1987), S. 412.
- 11 Siehe bspw. Spiegel Online v. 03.03.2013 unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsrichter-vosskuhle-wehrt-sich-gegen-kritik-von-union-a-886603.html> (abgerufen am 25.09.2022).
- 12 Mit den Wörtern „Im Namen des Volkes“ in der Eingangsformel des Urteils soll die Legitimation der rechtsprechenden Gewalt dokumentiert werden (*Clausing/Kimmel*, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht*, Losebl., § 117 VwGO Rn. 3). Denn alle Staatsgewalt, also auch die Rechtsprechung, geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Die historische Wurzel der Formel ist die Abkehr von der Monarchie (*Kilian/Hissnauer*, in: Sodan/Ziekow, *VwGO*, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 21).
- 13 *Fritz Werner*, *Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht*, DVBl 1959, S. 527 ff.
- 14 Hierzu *Marion Eckertz-Höfer*, *Zur Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: Münch/Kellermann (Hrsg.), *Die dritte Gewalt in Deutschland und Europa – Symposium zur Verfassungspolitik zum 75. Geburtstag von Hans-Jürgen Papier*, S. 86 ff.



Präsidentin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
Susanne Dahlke-Piel

sungsbeschwerden gegen unsere Urteile beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof sehr selten erfolgreich sind.

Schließlich stehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit neue Herausforderungen ins Haus. Die Einführung der elektronischen Akte steht auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit be-

vor. Insoweit sind wir mit den anderen Gerichtsbarkeiten in einem Boot, wobei die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz ebenso wie die Zuständigen im Justizministerium unermüdlich beteuern, dass es sich dabei nicht um einen Nachbau der Titanic handelt.

Ein Generationenwechsel in der Richterschaft wird bewältigt werden müssen, und wie sich die gegenwärtige Krise durch den Ukrainekrieg auswirken wird, lässt sich noch nicht absehen. Wegen des – jetzt immer dringender werdenden – Energiewandels erwarten jedenfalls alle Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe zunehmende Eingänge von Verfahren gegen Windenergieanlagen,¹⁵ die durchaus ein Musterbeispiel für tatsächliche und rechtliche Komplexität von Verfahren bieten.

Liebe Gäste, ich komme zum Schluss: Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit, so sie denn angemessen mit Personal ausgestattet wird, ihre komplexen Aufgaben auch in der Zukunft erfolgreich bewältigen wird, und ich freue mich, dass ich in meinem neuen Amt die Gelegenheit habe, dazu einen Beitrag zu leisten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

15 Nach dem Energie- und Klimaprogramm 2021 der Sächsischen Staatsregierung (abrufbar unter: <https://www.klima.sachsen.de/energie-und-klimaprogramm-sachsen-22623.html>; abgerufen am 25.09.2022) sollen bis zum Jahr 2030 zehn Terawattstunden (TWh) Jahreserzeugung erneuerbarer Energien ausgebaut werden. Für das Jahr 2024 beträgt das Zubau-Zwischenziel 4 TWh, wovon der Hauptteil durch Windenergie gewonnen werden soll.

Einladung zu den Arbeitsgruppen der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter 2023

Die Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (VEV/AE-AJ) lädt für das Jahr 2023 zu den Treffen ihrer Arbeitsgruppen ein. Den Mitgliedern des BDVR, die über den BDVR automatisch der VEV angehören, kann eine Teilnahme nur empfohlen werden.

In den Arbeitsgruppen treffen sich jährlich Verwaltungsrichterinnen und -richter aus ganz Europa, um sich zur richterlichen Unabhängigkeit und Effizienz, zum Asyl- und Ausländerrecht, zum Umweltrecht oder zum Steuerrecht auszutauschen.

Vertreten sind unterschiedliche Instanzen, vom Verwaltungsgericht bis zum EuGH. Die englische Tagungssprache sollte niemanden schrecken; kaum jemand ist Muttersprachler, und das „you“ ebnet die Hierarchien. Der fachliche Teil der Arbeitstreffen findet meist an einem Donnerstag und Freitag in einem Gericht statt, am Samstag organisieren die Gastgeber eine Besichtigung. Die Beiträge stammen aus dem Teilnehmerkreis oder auch von Gastrednern, etwa vom EuGH oder von der Europäischen Kommission. Die diesjährige Asyl- und Auslän-

derrechtstagung führt die VEV in Zusammenarbeit mit der europäischen Asyagentur EUAA durch.

Folgende Arbeitsgruppentreffen finden 2023 statt:

- „Independence and Efficiency“ am 11. und 12.05. in Versailles, Frankreich,
Bewerbungsfrist: 04.04.2023
- „Taxation“ vom 12. bis 13.06. in Stockholm, Schweden,
Bewerbungsfrist: 05.05.2023
- „Asylum and Immigration“ vom 21. bis 22.09. in Nikosia, Zypern,
Bewerbungsfrist: 28.06.2023
- „Environmental Law“ vom 21. bis 22.09. in Nancy, Frankreich,
Bewerbungsfrist: 28.06.2023.

Die genaue Agenda der jeweiligen Tagung wird jeweils im Vorfeld des Arbeitsgruppentreffens bekannt gemacht. Weitere Informationen sind auf dem Internetauftritt (<https://www.aeaj.org/>) einsehbar.

Interessierte Mitglieder des BDVR schreiben bitte fristgerecht eine E-Mail (europa@bdvr.de) an VRI'inVG Knoop, die Europabeauftragte des BDVR. Die VEV kann nach der Tagung einen Zuschuss für Reisekosten und Übernachtungen zahlen, wenn keine nationale Förderung erfolgt. Dieser Zuschuss bewegt sich üblicherweise in einer Höhe von etwa 100 bis 300 Euro.

Dr. David Rabenschlag, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin

Aktuelle Entscheidungen des EuGH und des EGMR

An dieser Stelle finden Sie eine Auswahl von Entscheidungen des EuGH und des EGMR mit Bezug zum Verwaltungsrecht sowie Hinweise auf eingereichte Vorabentscheidungsersuchen. Die Entscheidungen des EuGH sind im Volltext abrufbar unter www.curia.europa.eu. Dort kann auch der Stand anhängiger Verfahren abgefragt werden. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der Beteiligten nicht mehr benannt.

Unter <http://fra.europa.eu/de/charterpedia> ist das von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte geführte Onlinetool „Charterpedia“ zu finden, das eine Informationssammlung und Kommentierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einschließlich Entscheidungshinweisen darstellt (auch als App erhältlich).

Aktuelle EuGH-Vorlagen aus Österreich finden Sie unter https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/vorabentscheidungsantraege_an_den_eugh/index.html.

I. EuGH/EuG

Urt. v. 08.11.2022, Rs. C-873/19 (Deutsche Umwelthilfe e. V./Bundesrepublik Deutschland)

ECLI:EU:C:2022:857

Anerkannte Umweltvereinigungen müssen die Erteilung einer EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge im Hinblick auf einen Verstoß gegen unionsrechtliche Vorschriften anfechten können. Dies entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren des VG Schleswig. Im Ausgangsverfahren klagt die Deutsche Umwelthilfe gegen die Erteilung einer EG-Typgenehmigung für bestimmte Fahrzeuge der Marke Volkswagen durch das Kraftfahrt-Bundesamt mit der Begründung, diese verfügten über eine Software-Ausstattung, die gegen das Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen zur Verringerung der Wirkung von Emissionskontrollsystemen verstieße. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland machte geltend, der Deutschen Umwelthilfe fehle die Klagebefugnis, sodass die Klage unzulässig sei. Der EuGH urteilte, dass das Übereinkom-

men von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass einer nach nationalem Recht klagebefugten Umweltvereinigung die Überprüfung eines Verstoßes gegen die Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (Verordnung EG/715/2007) nicht verwehrt werden darf. Das Übereinkommen von Aarhus verpflichtet nämlich die Mitgliedstaaten dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz zu gewährleisten und verbietet es ihnen, Umweltvereinigungen jede Möglichkeit zu nehmen, die Beachtung bestimmter Vorschriften des Unionsumweltrechts überprüfen zu lassen.

Tenor: 1. Art. 9 Abs. 3 des am 25.06.1998 in Aarhus unterzeichneten und im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.02.2005 genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschaltvorrichtung nur dann nach dieser Bestimmung zulässig sein kann, wenn nachgewiesen ist, dass diese Einrichtung ausschließlich notwen-

dig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Außerdem ist eine Abschaltvorrichtung nur dann „notwendig“ im Sinne dieser Bestimmung, wenn zum Zeitpunkt der EG-Typgenehmigung dieser Einrichtung oder des mit ihr ausgestatteten Fahrzeugs keine andere technische Lösung unmittelbare Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall, die beim Fahren eines Fahrzeugs eine konkrete Gefahr hervorrufen, abwenden kann.

Urt. v. 22.11.2022, Rs. C-69/21 (X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid)

ECLI:EU:C:2022:913

Ein Drittstaatenangehöriger, der sich illegal in einem Mitgliedstaat der Union aufhält, darf nicht abgeschoben werden, wenn er in dem Mitgliedstaat aufgrund einer schweren Erkrankung eine Behandlung benötigt, die im Zielland verboten ist und dadurch die tatsächliche Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme der mit dieser Krankheit verbundenen Schmerzen besteht. Im Ausgangsverfahren ging es um die Frage, ob die Abschiebung eines russischen Staatsbürgers, welcher aufgrund einer Leukämieerkrankung auf die Behandlung mit medizinischem Cannabis angewiesen ist, gegen Unionsrecht verstößt, weil eine solche Behandlung in der Russischen Föderation illegal ist. Der Gerichtshof stellte nun fest, dass jedenfalls dann, wenn aufgrund des Ausbleibens einer solchen Behandlung die Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der mit dieser Krankheit verbundenen Schmerzen zu erwarten ist, eine Abschiebung gegen Art 4 der EU-Grundrechtecharta (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) sowie Art. 1 EU-Grundrechtecharta (Menschenwürde) verstößt.

Tenor: 1. Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit deren Art. 19 Abs. 2 ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der an einer schweren Krankheit leidet, entgegensteht, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene in dem Drittstaat, in den er abgeschoben würde, im Fall der Rückkehr der tatsächlichen Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen ausgesetzt wäre, weil in diesem Staat die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung verboten ist. Ein Mitgliedstaat darf keine enge Frist vorsehen, innerhalb derer der Eintritt einer solchen Zunahme wahrscheinlich sein muss, damit dies der Rückkehrent-

scheidung oder der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstehen kann.

2. Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta der Grundrechte sowie mit deren Art. 19 Abs. 2 sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Folgen der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als solcher für den Gesundheitszustand eines Drittstaatsangehörigen von der zuständigen nationalen Behörde nur berücksichtigt werden, um zu prüfen, ob der Drittstaatsangehörige reisefähig ist.

3. Die Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit Art. 7 sowie den Art. 1 und 4 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass

- sie den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Drittstaatsangehöriger illegal aufhältig ist, nicht dazu verpflichtet, diesem einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn gegen ihn aus dem Grund weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen kann, dass ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass er im Zielland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der durch die schwere Krankheit, an der er leidet, verursachten Schmerzen ausgesetzt wäre,
- der Gesundheitszustand des Drittstaatsangehörigen und die Versorgung, die er in diesem Hoheitsgebiet aufgrund dieser Krankheit erhält, zusammen mit den übrigen relevanten Gesichtspunkten von der zuständigen nationalen Behörde bei der Prüfung, ob das Recht auf Achtung des Privatlebens dieses Drittstaatsangehörigen dem entgegensteht, dass gegen ihn eine Rückkehrentscheidung oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wird, zu berücksichtigen sind,
- der Erlass einer solchen Entscheidung oder Maßnahme nicht allein deshalb gegen dieses Recht verstößt, weil der Drittstaatsangehörige im Fall seiner Rückkehr in das Zielland der Gefahr ausgesetzt wäre, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, sofern diese Gefahr nicht die nach Art. 4 der Charta erforderliche Erheblichkeitsschwelle erreicht.

Urt. v. 01.12.2022, Rs. C-564/21 (BU/Bundesrepublik Deutschland)

ECLI:EU:C:2022:951

Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft das Recht auf Zugang zu den Akteninformationen in Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Der Klägervertreter hatte im Ausgangsverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Übermittlung der vollständigen (elektronischen) Behördenakte in Form einer einzigen, durchgehend paginierten Datei begehrt. Dem war das BAMF nicht nachgekommen. Dieses übermittelte lediglich einen Auszug in Form mehrerer PDF-Dokumente sowie einen Datensatz, zu dessen Visualisierung eine im Internet frei verfügbare Software erforderlich ist und die auch dann keine Paginierung gewährleistete. Der EuGH entschied nun, dass diese Verwaltungspraxis den Art. 23 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU über die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit

dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegensteht, sofern der Zugang zu allen für die Vertretung der Interessen des Antragstellers relevanten Informationen sowie eine möglichst exakte Wiedergabe der Struktur und der Chronologie der Akte gewährleistet sei. Weiterhin legte der EuGH Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie so aus, dass die Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nicht die Unterschrift des zuständigen Bediensteten tragen muss, um als schriftlich ergangen zu gelten.

Tenor: 1. Art. 23 Abs. 1 sowie Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes sind in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Verwaltungspraxis, wonach die Verwaltungsbehörde, die über einen Antrag auf internationalen Schutz entschieden hat, dem Vertreter des Antragstellers eine Kopie der diesen Antrag betreffenden elektronischen Akte in Form einer Abfolge einzelner PDF-Dateien (Portable Document Format) ohne durchgehende Paginierung übermittelt, deren Struktur mithilfe einer kostenlosen, im Internet frei verfügbaren Software visualisiert werden kann, nicht entgegenstehen, sofern zum einen diese Art der Übermittlung den Zugang zu allen in die fragliche Akte aufgenommenen, für die Vertretung der Interessen des Antragstellers relevanten Informationen gewährleistet, auf deren Grundlage die Entscheidung über den betreffenden Antrag ergangen ist, und zum anderen diese Art der Übermittlung eine möglichst exakte Wiedergabe der Struktur und der Chronologie der Akte ermöglicht; hiervon unberührt bleiben Fälle, in denen Gemeinwohlbelange der Offenlegung bestimmter Informationen gegenüber dem Vertreter des Antragstellers entgegenstehen.

2. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nicht mit der Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde, der die Entscheidung verfasst hat, versehen sein muss, damit sie als schriftlich ergangen im Sinne dieser Vorschrift gilt.

II. EGMR

Urt. v. 08.11.2022 – 8819/16 (Saure/Bundesrepublik Deutschland)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK und das damit verbundene Recht auf Informationszugang ist nicht absolut gewährleistet.

Der Beschwerdeführer, ein Journalist, begehrte in dem Verfahren unmittelbare Akteneinsicht in Dokumente des Bundesnachrichtendienstes (BND) über den verstorbenen ehemaligen Ministerpräsidenten Schleswig-Holsteins, Uwe Barschel, und dessen Todesumstände im Jahre 1987. Der EGMR entschied, der BND habe einen unmittelbaren Zugang zu den Dokumenten im konkreten Fall unter Verweis auf die Interessen der nationalen Sicherheit zu Recht abgelehnt. Insbesondere sei dem Ersuchen des Antragstellers durch eine inhaltliche Auskunft über die Dokumente bereits teilweise nachgekommen worden. Der Beschwerdeführer habe im gerichtlichen Verfahren nicht dargelegt, aus welchem Grund seinem Informationsbedürfnis nur durch unmittelbar physischen Zugang zu den Akten hätte genügt werden können.

Dr. Alice Fertig, Richterin am Verwaltungsgericht, Berlin

Personalnachrichten aus dem BVerwG

Dr. Achim Seidel neuer Richter am BVerwG

Am 12.01.2023 hat Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Achim Seidel sein Amt als Richter am Bundesverwaltungsgericht angetreten.

Dr. Achim Seidel wurde 1968 in Bernkastel-Kues geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer kurzen Tätigkeit als Richter auf Probe am Landgericht Trier arbeitete er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier. 1997 wechselte er als wissenschaftlicher Assistent an die Ludwig-Maximilians-Universität München, die ihn im Jahr 2000 zum Doktor der Rechte promovierte. Seine verwaltungsrichterliche Laufbahn begann Dr. Seidel im September 2003 am Verwaltungsgericht München. Anschließend war er von Dezember 2005 bis September 2007 beim Bayerischen Staatsministerium des Innern unter gleichzeitiger Abordnung an die Bayerische Staatskanzlei tätig. Nach Stationen am Landratsamt Rosenheim und bei der Landesadvokatur Bayern kehrte er im Oktober 2013 an das Verwaltungsgericht München zurück. Im Februar 2016 wurde Dr. Seidel zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt und zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof versetzt.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Dr. Seidel dem 7. Revisionsssenat zugewiesen. Dieser ist insbesondere für das Immissionsschutzrecht, das Recht des Baus von Wasserstraßen und das Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht zuständig.

Dr. Kolja Naumann neuer Richter am BVerwG

Ebenfalls am 12.01.2023 hat Richter am Oberverwaltungsgericht **Dr. Kolja Naumann** sein Amt als Richter am Bundesverwaltungsgericht angetreten.

Dr. Kolja Naumann wurde 1980 in Freiburg im Breisgau geboren. Im Anschluss an das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung promovierte ihn im Jahr 2007 die Universität zu Köln zum Doktor der Rechte. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er seine richterliche Laufbahn im Oktober 2010 am Verwaltungsgericht Köln. Von dort aus wurde er von April 2012 bis März 2014 an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Von November 2015 bis Februar 2018 war Dr. Kolja Naumann im Rahmen einer weiteren Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht tätig. Am 01.03.2018 wechselte er unter gleichzeitiger Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Dr. Naumann dem 8. Revisionsssenat zugewiesen. Dieser ist u. a. für das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Recht des Außenhandels, das Finanzdienstleistungsrecht, das Kommunalrecht, das Treuhandgesetz, das Recht zur Regelung von Vermögensfragen und das Recht zur Bereinigung von SED-Unrecht zuständig.

Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Gudrun Schraft-Huber in den Ruhestand verabschiedet

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Gudrun Schraft-Huber tritt nach über 38 Jahren in der baden-württembergischen Justiz in den Ruhestand. Schraft-Huber war von 2013 bis 2017 Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart und zuletzt seit Januar 2018 Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Ministerin Marion Gentges verabschiedete die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Gudrun Schraft-Huber im Justizministerium in Stuttgart offiziell in den Ruhestand.

Gentges sagte: „Gudrun Schraft-Huber ist eine beeindruckende Persönlichkeit und hat sowohl als Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart als auch des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die Justiz in Baden-Württemberg mit ihrer loyalen und verlässlichen Art wesentlich geprägt. Ihre Arbeit war getragen von einem bemerkenswerten beruflichen Ethos. Mit aller Kraft setzte sie sich für die Belange ihres Gerichts und darüber hinaus ein. Dafür danke ich ihr und wünsche ihr für ihren Ruhestand alles Gute.“

Gudrun Schraft-Huber studierte nach dem Abitur Rechtswissenschaften in Freiburg und absolvierte das Referendariat in Karlsruhe. 1984 trat Schraft-Huber beim Amtsgericht Rastatt in den höheren Justizdienst ein und wurde entsprechend ihrem Verwendungswunsch bei der Bewerbung im Juli 1985 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe abgeordnet. Nach ihrer Abordnung an den Verwaltungsgerichtshof von Oktober 1994 bis Juni 1995 wurde sie 1999 zur Richterin am Verwaltungsgerichtshof ernannt. Von 2002 bis 2004 war Schraft-Huber an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet, wo sie als Pressesprecherin tätig war. 2007 wurde sie zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgericht Karlsruhe ernannt. Von 2013 bis 2017 war sie Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart und wurde 2018 Präsidentin des Verwaltungsgericht Karlsruhe. Schraft-Huber war außerdem bis 2022 Vorsitzende des Präsidialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit und viele Jahre als Prüferin im Zweiten Juristischen Staatsexamen tätig.

„Mir war wichtig, dass das Verwaltungsgericht auch in einer Zeit großer Veränderungen seinen Auftrag, Rechtsschutz zu gewähren und den Rechtsfrieden zu fördern, erfüllen konnte und die Gerichtsangehörigen ihren Aufgaben gerne nachkamen. Dabei haben mich viele Kolleginnen und Kollegen unterstützt. Dafür bin ich sehr dankbar“, so Gudrun Schraft-Huber.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg vom 30.11.2022



PräsVGH Volker Ellenberger, PräsVG Gudrun Schraft-Huber, Ministerin Marion Gentges, MdL und Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

© Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Wechsel im Amt des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam

Am 23.09.2022 ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Fabian Eidtner zum neuen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam ernannt worden.

Fabian Eidtner, geboren im Jahr 1967 in Stade, war nach Absolvierung der beiden juristischen Staatsexamina in Hamburg von Anfang 1996 bis September 2001 zunächst in Berlin als Rechtsanwalt tätig. Am 01.10.2001 nahm er seinen Dienst als Proberichter in der Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst am Verwaltungsgericht Potsdam auf. Im Mai 2003 wurde er sodann zum Richter am Verwaltungsgericht am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt. Es folgten im Jahr 2008 die Abordnung zur Erprobung an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Direkt im Anschluss war Herr Eidtner in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund einer Abordnung am Verwaltungsgericht Cottbus tätig, bevor er wieder an das Verwaltungsgericht in Frankfurt (Oder) zurückkehrte. Im November 2011 wurde Fabian Eidtner zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Potsdam befördert. Schließ-

lich absolvierte er im Zeitraum November 2018 bis Juli 2019 im Wege der Abordnung ein sog. Trainee-Programm im Ministerium der Justiz in Potsdam.

Bereits zum 31.07.2022 trat der frühere Amtsinhaber Vizepräsident am Verwaltungsgericht Donald Burchards in den Ruhestand. Geboren 1957 in Varel im Landkreis Friesland, studierte Herr Burchards an der Freien Universität Berlin. Nach dem Referendariat in Bremen zog es ihn zurück nach Berlin, wo er den richterlichen Probedienst am Landgericht aufnahm. Nach einer Abordnung an das Verwaltungsgericht Hamburg wurde er dort im Jahr 1989 zum Richter auf Lebenszeit ernannt. Drei Jahre später kehrte Donald Burchards in die neue Bundeshauptstadt an das Verwaltungsgericht Berlin zurück. Die obergerichtliche Erprobung absolvierte Herr Burchards im Jahr 2003 am Obergerverwaltungsgericht Berlin und wurde im März 2005, kurz vor Gründung des gemeinsamen Obergerichts, zum Richter am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin ernannt. Seit dem 01.01.2011 war er schließ-

lich Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Potsdam. Rückblickend erklärt Donald Burchards, dass ihm an seiner richterlichen Tätigkeit insbesondere die Erarbeitung juristischer Lösungen im Gespräch sowie die Zusammenarbeit mit jüngeren Kolleginnen und Kollegen Freude bereitet haben.

Martin Schröder, *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Vorsitzender der BbgVRV, Frankfurt/Oder und*
Dr. Katharina Lubitzsch, *Richterin am Verwaltungsgericht, stellvertretende Vorsitzende der BbgVRV, Potsdam*

Präsident des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wechselt als Staatssekretär ins Niedersächsische Justizministerium

Der bisherige Präsident des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Thomas Smollich ist am gestrigen Dienstag zum Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium ernannt worden und damit aus dem Justizdienst ausgeschieden. Die Gerichtsleitung wird bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers von der Vizepräsidentin Andrea Blumenkamp übernommen, die weiterhin Vorsitzende des 9. und 15. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts bleibt.

Dr. Thomas Smollich begann seine Karriere in der niedersächsischen Justiz 1993 beim Verwaltungsgericht Hannover, wo er, unterbrochen durch eine gut zweijährige Abordnung an das Niedersächsische Justizministerium, bis 1997 tätig war. Danach wechselte er erneut in das Justizministerium und arbeitete dort in unterschiedlichen Aufgabenbereichen, unter anderem als Leiter des Haushaltsreferats und stellvertretender Leiter der Zentralabteilung. Im März 2000 wurde Dr. Smollich zum Ministerialrat ernannt und stieg drei Jahre später zum Leitenden Ministerialrat auf. Im November 2007 kehrte er in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zurück und wurde Präsident des Verwaltungsgerichts Göttingen. Im Juli 2016 wurde er zunächst zum Vizepräsidenten des Nieder-

sächsischen Oberverwaltungsgericht ernannt und trat im April 2017 als Präsident des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die Nachfolge von Dr. Herwig van Nieuwland an. Dr. Smollich war zuletzt zugleich Vorsitzender des 8. und 19. Senats.

In den über fünf Jahren seiner Tätigkeit als Gerichtspräsident führte Dr. Smollich das Oberverwaltungsgericht und die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit durch herausfordernde Zeiten, die u. a. geprägt waren von den hohen Belastungen durch eine starke Zunahme der Asylverfahren und die Erschwernisse durch die Corona-Pandemie. Ein besonderes Augenmerk legte er auf die elektronische Bearbeitung gerichtlicher Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sein starkes Engagement für die Gerichtsbarkeit und sein offener, gesprächsbereiter Führungsstil beförderten die große und häufig überobligatorische Einsatzbereitschaft aller Beschäftigten in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 09.11.2022

Verfassungsbeschwerde gegen eine unter Mitwirkung eines abgeordneten Richters ergangene Entscheidung wegen Erledigung erfolglos

Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 10.11.2022 (1 BvR 1623/17)

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein sozialgerichtliches Berufungsverfahren.

1. Die Beschwerdeführerin machte vor den Sozialgerichten einen Anspruch auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente geltend. Die nach erstinstanzlicher Klageabweisung im Berufungsrechtszug beantragte Prozesskostenhilfe wurde mangels Erfolgsaussichten aus den Gründen des taggleich erlassenen, die Berufung zurückweisenden Beschlusses abgelehnt. An beiden Beschlüssen wirkte ein an das Landessozialgericht abgeordneter Richter am Sozialgericht mit.

Gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Berufungsrechtszug hat die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie macht geltend, durch die Versagung der Prozesskostenhilfe in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt zu sein.

2. Auf die gleichzeitig gegen den die Berufung zurückweisenden Beschluss gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde verwies das Bundessozialgericht unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück. Der erkennende Berufungssenat sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, weil der mitwirkende Richter am Sozialgericht über den Zeitraum der Erprobung hinaus aufgrund einer strukturell unzureichenden Planstellenausstattung des Landessozialgerichts und nicht aufgrund eines zeitweiligen außergewöhnlichen Arbeitsanfalls abgeordnet gewesen sei (BSG, Beschl. v. 25.05.2018 – B 13 R 217/17 B –, juris).

3. (...)

Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin in dem nach Aufhebung und Zurückverweisung fortgesetzten Berufungsrechtszug durch rechtskräftiges Urteil überwiegend obsiegt hat und sie zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits vom Prozessgegner erstattet erhält. Zudem ist ihr nunmehr – ohne Mitwirkung eines abgeordneten Richters – Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren bewilligt worden.

II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil kein Annahmegrund nach § 93 a Abs. 2 BVerfGG vorliegt und auch sonst kein Grund für ihre Annahme ersichtlich ist. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig; damit hat sie keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

1. Unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde, weil aus ihrer Begründung nicht hervorgeht, dass noch ein Rechts-

schutzbedürfnis für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht.

a) Ein Beschwerdeführer ist angehalten, seine Verfassungsbeschwerde bei entscheidungserheblicher Veränderung der Sach- und Rechtslage aktuell zu halten und die Beschwerdebegründung gegebenenfalls auch nachträglich zu ergänzen (vgl. BVerfGE 106, 210 <214 f.>; 158, 170 <194 Rn. 57>; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27.05.2020 – 1 BvR 273/16 –, Rn. 5; Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 22.10.2021 – 1 BvR 1416/17 –, Rn. 7). Ihn trifft eine aus § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 92 BVerfGG fließende Begründungslast für das (Fort-)Bestehen der Annahme- und Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Denn der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde dient primär der Durchsetzung subjektiver von der Verfassung gewährter Rechtspositionen, die nicht bereits anderweitig durchgesetzt sind oder absehbar durchgesetzt werden (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 22.10.2021 – 1 BvR 1416/17 –, Rn. 7).

b) Dieser Begründungslast ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen, obschon Anlass dafür bestand, von einer entscheidungserheblichen Veränderung der Sachlage auszugehen. Im Zeitpunkt ihrer Erhebung bestand für die Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsschutzbedürfnis. In der Folge ist das Kostenrisiko allerdings insoweit entfallen, wie die Prozessgegnerin der Beschwerdeführerin aufgrund des rechtskräftigen Berufungsurteils endgültig kostenerstattungspflichtig geworden und der Beschwerdeführerin im Übrigen nach Aufhebung und Zurückverweisung Prozesskostenhilfe für den gesamten Berufungsrechtszug bewilligt worden ist (vgl. dazu BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 25.08.2015 – 1 BvR 3474/13 –, Rn. 9). Bei dieser Sachlage hätte es ergänzenden Vortrags dazu bedurft, ob und inwieweit das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde fortbesteht.

Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin selbst auf die Übersendung der ergänzend angeforderten Stellungnahmen der Verbände und den Hinweis, dass die Verfahrensakte (erneut) beigezogen werde, nicht zum weiteren Gang des Berufungsverfahrens vorgetragen.

2. Ein fortwirkendes Rechtsschutzinteresse besteht nicht. Weder sind verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären noch ist eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen oder eine fortdauernde Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin zu erkennen (vgl. BVerfGE 33, 247 <257 f.>; 69, 161 <168>; 81, 138 <140 f.>; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 18.11.2018 – 1 BvR 1481/18 –, Rn. 4; Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 12.03.2019 – 1 BvR 2535/16 –, Rn. 8; Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 08.07.2019 – 1 BvR 363/19 –, Rn. 3). Die grundsätzlichen Fragen zur Vereinbarkeit des Einsatzes abgeordneter Richterinnen und Rich-

ter mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt.

a) Wegen der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für den Rechtsschutzauftrag der Gerichte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz sind die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern zu besetzen. Die Verwendung von Richtern ohne diese Garantie der persönlichen Unabhängigkeit muss die Ausnahme bleiben. Das Grundgesetz setzt als Normalfall den Richter voraus, der unversetzbar und unabsetzbar ist (vgl. BVerfGE 4, 331 <345>).

Haben bei einer Entscheidung ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, so ist das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt (vgl. BVerfGE 14, 156 <162>; 148, 69 <95 Rn. 66>; BVerfGK 10, 355 <358 f.>). Richter, die nach dem Maßstab des Art. 97 Abs. 2 GG nicht in vollem Umfang persönliche Unabhängigkeit genießen – insbesondere Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags –, dürfen nur aus zwingenden Gründen und auf das unverzichtbare Maß beschränkt herangezogen werden. So gelten für die Heranziehung von Richtern auf Probe die Grenzen, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit ergeben, Nachwuchs heranzubilden (vgl. BVerfGE 4, 331 <345>; 14, 156 <162>). Zwingende Gründe liegen auch vor, wenn Richter zur Eignungserprobung abgeordnet werden (vgl. BVerfGE 148, 69 <95 f. Rn. 67>; BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 22.06.2006 – 2 BvR 957/05 –, Rn. 7). Solche Gründe können ferner dann bestehen, wenn vorübergehend ausfallende planmäßige Richter durch die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter nicht hinreichend ersetzt werden können oder wenn ein zeitweiliger außergewöhnlicher Arbeitsanfall aufzuarbeiten ist. Die Verwendung nicht vollständig persönlich unabhängiger Richter ist demgegenüber nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitslast des Gerichts nicht bewältigt werden kann, weil es unzureichend mit Planstellen ausgestattet ist oder weil die Justizverwaltung es versäumt hat, offene Planstellen binnen angemessener Frist zu besetzen (BVerfGE 14, 156 <164 f.>; 148, 69 <95 f. Rn. 67>).

b) Diese Grundsätze finden auch auf die Abordnung von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern Anwendung, wie der anerkannte Abordnungsgrund der Eignungserprobung, die allein diesen Personenkreis betrifft, belegt (vgl. BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 22.06.2006 – 2 BvR 957/05 –, Rn. 7). Zwar verfügen die an ein anderes Gericht abgeordneten planmäßigen Richterinnen und Richter bezogen auf ihre Stammdienststelle über persönliche Unabhängigkeit im Sinne des Art. 97 Abs. 2 GG, sind aber durch diese nicht geschützt, soweit „das Abordnungsverhältnis betroffen“ ist (vgl. BVerfGE 148, 69 <93 f. Rn. 63>; Meyer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 97 Rn. 119). Der Umstand, dass die Entscheidung über eine Abordnung sowie über sich gegebenenfalls anschließende Folgeabordnungen der Justizverwaltung obliegt, eröffnet dieser den kontrollierenden Zugriff darüber, ob der – abordnungswillige (vgl. das Zustimmungserfordernis in § 37 Abs. 1 DRiG) – Richter seine Tätigkeit an dem anderen Gericht aufnehmen oder – bezogen auf den

Fall der Folgeabordnung – dort fortführen darf (vgl. zu ähnlichen Erwägungen betreffend die Wiederernennung eines Richters auf Zeit: BVerfGE 148, 69 <128 f. Rn. 147>). Mit der Begrenzung solcher Einwirkungsmöglichkeiten soll der Gefahr des „Belohnens“ oder „Abstrafens“ für ein bestimmtes Entscheidungsverhalten begegnet werden (vgl. BVerfGE 148, 69 <91 Rn. 59>). Hinzu kommt, dass die richterliche Unabhängigkeit auch durch die amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter zu gewährleisten ist (vgl. BVerfGE 139, 64 <122 Rn. 121>). Damit geriete es in Konflikt, wenn Richterinnen und Richter, auch wenn sie bereits auf Lebenszeit ernannt sind, auf der Grundlage einer Abordnung auf Dauer die Tätigkeit eines statushöheren Amtes ausüben.

c) Die Feststellung eines – eine Abordnung rechtfertigenden – zeitweiligen außergewöhnlichen Arbeitsanfalls in Abgrenzung zu einer unzureichenden Ausstattung des Gerichts mit planmäßigen Richterinnen und Richtern erfordert die Prognose, dass an einem konkreten Gericht mit dem vorhandenen Personal bei regelgerechter Bearbeitung der Streitsachen überlange Verfahrenslaufzeiten (§ 198 GVG) drohen, aber die Schaffung weiterer Lebenszeitstellen nicht gerechtfertigt erscheint.

Maßgebliche Prognosegrundlage ist die für einen überschaubaren Zeitraum zu erwartende Eingangsbelastung. Eine zu erwartende Dauerbelastung des Gerichts kann die Abordnung eines planmäßigen Richters – auch nicht in der Erwartung, diese werde sich in fernerer Zukunft reduzieren – nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 148, 69 <118 f. Rn. 121 ff.> zum Einsatz von Richtern auf Zeit nach § 18 VwGO).

d) Die vorstehenden Maßgaben binden nicht nur die Justizverwaltung, welche die im Stellenplan des Haushaltsgesetzes ausgebrachten Planstellen den einzelnen Gerichten bedarfsgerecht zuzuweisen und zu besetzen hat, sondern auch und insbesondere den Haushaltsgesetzgeber, der für eine zureichende Personalausstattung der Justiz insgesamt Sorge tragen muss. Haushaltsrechtliche Sparzwänge erlauben keine Alternative zur Ernennung von Richtern auf Lebenszeit (vgl. BVerfGE 148, 69 <119 Rn. 123>).

3. Die Entscheidung über die Auslagererstattung beruht auf § 34 a BVerfGG. Die Erstattung der Auslagen an die Beschwerdeführerin entspricht der Billigkeit, weil die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hatte. Ausweislich der Stellungnahmen der (früheren) Präsidentin des Landesozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, denen das Landesjustizministerium nicht entgegengetreten ist, erfolgte der mehrjährige Einsatz des abgeordneten Richters am Sozialgericht über die Zeit der Eignungserprobung hinaus aufgrund einer unzureichenden Planstellenausstattung des Landesozialgerichts, die dem Ministerium über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg mehrfach angezeigt wurde. Eine solche strukturell unzureichende Planstellenausstattung vermochte nach den vorstehenden Maßstäben die (Folge-)Abordnung des Richters am Sozialgericht an das Landesozialgericht nicht zu rechtfertigen, sodass der erkennende Senat nicht ordnungsgemäß besetzt und die Beschwerdeführerin durch den Prozesskostenhilfe ver sagenden Beschluss in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt war.

(...)

Anfechtung der Wahlen zu den Vorschlagslisten im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg erfolglos

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.11.2022 (OVG 4 B 7/20)

Aus den Gründen:

(...)

Tatbestand

Die Klägerinnen und Kläger fechten die am 22.10.2019 durchgeführten Wahlen zu den Vorschlagslisten für die Wahlen der (richterlichen) ständigen Mitglieder sowie des nichtständigen Mitglieds aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Stellvertreter werden vom Landtag gewählt (§§ 12 und 14 BbgRiG). Von den elf ständigen Mitgliedern sind acht Abgeordnete, deren Wahl ebenso wie die Wahl ihrer Stellvertretung aufgrund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments erfolgt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BbgRiG). Die weiteren drei ständigen Mitglieder sind zwei Personen aus der Richterschaft und eine Person aus der Rechtsanwaltschaft, die samt Stellvertretern aus Vorschlagslisten gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 BbgRiG). Zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses wählt der Landtag ebenso auf der Grundlage von Vorschlagslisten eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung sowie je eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BbgRiG).

Die Wahl zu der Vorschlagsliste für die Wahl von zwei Personen aus der Richterschaft und ihrer Stellvertretung zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses führte der von dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmte Landeswahlvorstand durch. (...)

Der Gesamtwahlvorstand für die Wahl zur Vorschlagsliste für das nichtständige Mitglied des Richterwahlausschusses aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit gab das Wahlergebnis mit Bekanntmachung vom 28.10.2019 bekannt. Gewählt waren ein Vorsitzender Richter und eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, eine Richterin am Verwaltungsgericht (nicht die Klägerin zu 5) und ein Richter am Oberverwaltungsgericht.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1 bis 5 haben jeweils am 11.11.2019 beim Verwaltungsgericht Potsdam beide Wahlen angefochten und zur Begründung vorgetragen, an diesen hätten Kolleginnen und Kollegen teilgenommen, die an den gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz in Berlin beschäftigt seien. Diese seien weder wahlberechtigt noch wählbar, da für deren Wahlrecht allein das Statusrecht des Landes Berlin gelte, das für eine allein nach dem Recht des Landes Brandenburg durchzuführende Wahl nicht einschlägig sei.

(...)

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die Klage mit Urteil vom 21.04.2020, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen und Kläger am 27.04.2020 und dem Beklagten am

23.04.2022 zugestellt wurde, abgewiesen und die Berufung zugelassen.

(...)

Entscheidungsgründe

Der Besetzung des entscheidenden Senats nach dem Geschäftsverteilungsplan stehen keine Ausschließungsgründe gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO oder § 54 Abs. 2 VwGO entgegen. Die zum Urteil berufenen Richter und Richterinnen haben nicht im Sinne von § 54 Abs. 2 VwGO bei den Wahlen mitgewirkt. Die Teilnahme der Berufsrichter an den Wahlen erfüllt den Ausschließungstatbestand nicht. Maßgeblich ist die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, für die der jeweilige Wahlvorstand verantwortlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2007 – 6 A 1.06 – juris Rn. 20). Wie aus den von den Wahlvorständen vorgelegten Unterlagen ersichtlich, sind die erkennenden Richterinnen und Richter nicht als Mitglied eines Wahlvorstandes bei den angefochtenen Wahlen tätig geworden, insbesondere ist die Richterin am Oberverwaltungsgericht nicht als Ersatzmitglied zum Wahlvorstand – zugleich Gesamtwahlvorstand – beim Oberverwaltungsgericht herangezogen worden.

Die zulässige Berufung der Klägerinnen und Kläger ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat deren Klage zu Recht abgewiesen.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Rechtsgrundlage für die Anfechtung der Wahlen der dem Landtag für den Richterwahlausschuss vorzuschlagenden Richterinnen und Richter ist § 91 des Brandenburger Richtergesetzes (BbgRiG) v. 12.07.2011 (GVBl. I/11 [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 34]). Danach können mindestens drei Wahlberechtigte binnen zwei Wochen vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Wahl bei dem Verwaltungsgericht anfechten, wenn bei der Wahl wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte. Für das Verfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (ausführlich Beschluss des Senats v. 05.03.2020 – OVG 4 L 1/20 – juris). Die gerichtliche Prüfung ist nicht auf die von den Anfechtenden geltend gemachten Wahlrechtsverstöße beschränkt. Die Prüfungsbefugnis des Gerichts erfasst auch solche Gründe, denen nachzugehen das Gericht von sich aus Anlass sieht. Eine Verpflichtung des Gerichts, ungefragt sämtlichen hypothetischen Wahlrechtsverstößen nachzugehen, besteht nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2007 – 6 A 1.06 – juris Rn. 24; Beschl. v. 13.05.1998 – 6 P 9.97 – juris Rn. 30 f.).

Die fünf bei den im Streit stehenden Wahlen wahlberechtigten Klägerinnen bzw. Kläger haben die Wahlen am 11.11.2019 fristgerecht beim Verwaltungsgericht angefochten. Von dem Datum der jeweiligen Bekanntgabeschreiben als frühesten in Betracht kommenden Zeitpunkt für den Fristbeginn ausgehend, endete die gemäß § 21 der Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz (RiWO) v. 22.09.2011 (GVBl. II/11 [Nr. 59], geändert durch Gesetz v. 19.06.2019, GVBl. I/19 [Nr. 34]) entsprechend §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB berechnete Zweiwochenfrist für die die ständigen Mitglieder betreffende Wahl am 13.11.2019 und für die das

nichtständige Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffende Wahl am 11.11.2019.

Beide hier zur gerichtlichen Prüfung gestellten Wahlen sind gültig. Es liegt kein die Wahlanfechtung begründender Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vor.

Das Wahlverfahren wurde jeweils den gesetzlichen Vorgaben in §§ 15, 88 und 89 BbgRiG sowie Abschnitt 1 und 2 der Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz folgend durchgeführt. Der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26.04.2004 (FachogStV), dem der Landtag mit Gesetz vom 29.06.2004 zugestimmt hat (GVBl. I S. 281) und der durch Staatsvertrag vom 09.06.2011, dem der Landtag mit Gesetz vom 12.07.2011 zugestimmt hat (GVBl. I Nr. 18), geändert worden ist (im Folgenden „Staatsvertrag“), dessen Bestimmungen denjenigen des Brandenburger Richtergesetzes vorgehen (§ 99 BbgRiG), enthält keine die Wahlen zu dem Richterwahlausschuss betreffenden Regelungen.

Ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit liegt nicht darin begründet, dass die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz in Berlin aktiv und passiv an den Wahlen teilgenommen haben.

Die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten der Länder Berlin und Brandenburg sind und waren im Oktober 2019 als (auch) im Dienst des Landes Brandenburg stehende Richter bei den Wahlen zu den Vorschlagslisten für die Wahl des Brandenburger Richterwahlausschusses aktiv und passiv wahlberechtigt. Dies folgt aus den Regelungen des Staatsvertrages sowie den §§ 1, 15 und 89 BbgRiG. Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 LV Bbg) verankerte Gebot der Normenklarheit soll sicherstellen, dass die Rechtsunterworfenen den Inhalt einer Norm nachvollziehen können. Das Gebot dürfte auch für wahlrechtliche Normen gelten (so BVerfG, Entscheidung v. 20.07.2021 – 2 BvF 1/21 – juris Rn. 98 f.). Der Staatsvertrag überlässt die Ausgestaltung der Wahlen zu dem Brandenburger Richterwahlausschuss dem Landesrecht. Danach sind auch die Richterinnen und Richter an gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz in Berlin zu den Vorschlagslisten für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses durch den Landtag aktiv und passiv wahlberechtigt.

Im Einzelnen: Die planmäßigen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichts stehen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FachogStV im Dienste beider Länder. Sie werden auf einvernehmlichen Vorschlag der zuständigen Senatorin und der zuständigen Ministerin durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 FachogStV), gemeinschaftlich von den Landesregierungen ernannt und entlassen (Art. 1 Abs. 1 Satz 6 Halbs. 1 FachogStV), die Urkunden werden gemeinsam vollzogen (Art. 1 Abs. 1 Satz 6 Halbs. 2 FachogStV). Der Staatsvertrag räumt den Richtern an den gemeinsamen Fachobergerichten nicht lediglich – wie die Klägerseite argumentiert – eine Rechtsstellung ein, die ihnen erlaubt, als Richter eines Landes auch in dem anderen Land Recht zu sprechen. Der Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FachogStV ist eindeutig und wird durch die Gesetzesbegründung zu dem (Zustimmungs-)Gesetz zu dem Staatsvertrag (LT-Drs. 3/7444, ohne Seitenzahlen; im We-

sentlichen gleichlautend Abgh-Drs. 15/2828) bekräftigt. Danach „sollten nicht einfach bestehende Fachobergerichte in Berlin und Brandenburg Zuständigkeiten auch für das andere Land mitübernehmen“, sondern es sollten vielmehr gemeinsame Gerichte geschaffen werden. Dies sollte seinen Niederschlag „nicht nur in der Bezeichnung der einzelnen Gerichte, sondern vor allem in dem Umstand, dass die planmäßigen Richter in einem Dienstverhältnis zu beiden Ländern stehen sollen“, finden (LT-Drs. 3/7444 Begründung zum Staatsvertrag I. Allgemeiner Teil; wortgleich Abgh-Drs. 15/2828 S. 9). Dieser Entscheidung stand und steht weder Verfassungsrecht (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 14.07.2006 – 2 BvR 1058/05 – juris Rn. 24) noch § 3 DRiG entgegen, dessen Wortlaut („Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes“) nicht dahin missverstanden werden darf, dass Richter nicht gleichzeitig im Dienst von zwei Ländern oder im Dienst eines Landes und des Bundes stehen dürfen (*Staats*, in: derselbe, Deutsches Richtergesetz, 1. Aufl. 2012, § 3 Rn. 3; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 3 Rn. 3).

Bei der Wahl der Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten (sowie der Gerichtsleitungen der gemeinsamen Fachobergerichte) wirken die Richterwahlausschüsse beider Länder als gemeinsamer Richterwahlausschuss zusammen, der – so Art. 2 Abs. 3 Satz 1 FachogStV – als Richterwahlausschuss für das Fachobergericht tagt. Der gemeinsame Richterwahlausschuss besteht aus den Mitgliedern der Richterwahlausschüsse beider Länder (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 FachogStV). Den Vorsitz führen die zuständige Senatorin und die zuständige Ministerin, die kein Stimmrecht haben (Art. 2 Abs. 1 Satz 5 FachogStV), im Wechsel von Sitzung zu Sitzung (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 FachogStV). Erforderlich für die Wahl durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss ist die Mehrheit der Berliner und die Mehrheit der Brandenburger Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 FachogStV). Das Nähere zur Richterwahl regelt eine Geschäftsordnung, die sich der gemeinsame Richterwahlausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Berlin und der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Brandenburg gibt und die der Zustimmung beider Landesregierungen bedarf (Art. 2 Abs. 4 FachogStV).

Weitere Bestimmungen zur Bildung des gemeinsamen Richterwahlausschusses enthält der Staatsvertrag nicht.

Dieses Schweigen ist nicht Ausdruck eines unerkannten Regelungsdefizits, sondern Konsequenz der Ausgestaltung des gemeinsamen Richterwahlausschusses als aus den Richterwahlausschüssen beider Länder zusammengesetztes Gremium, in dem die Landesrichterwahlausschüsse nicht aufgehen, sondern gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 FachogStV mit dem Erfordernis einer doppelten Mehrheit (LT-Drs. 3/7444, Begründung II. zu Art. 2; wortgleich: Abgh-Drs. 15/2828 S. 11) parallel entscheiden.

Wie die jeweiligen Landesrichterwahlausschüsse gebildet werden, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Es liegt in der Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers, ob und inwieweit er die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz im anderen Bundesland an den Wahlen zum Richterwahlausschuss (seines Landes) beteiligt. Der Staatsvertrag macht insoweit keine Vorgaben und lässt so insbesondere dem Berliner Landes-

gesetzgeber den Spielraum, die Finanzgerichtsbarkeit mit Gerichtssitz allein in Brandenburg bei der Bildung des Berliner Richterwahlausschusses zu berücksichtigen.

Art. 4 FachogStV, wonach auf die Richterinnen und Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Vorschriften angewendet werden, die im Sitzland des Gerichtes für diese gelten, soweit sich aus dem Staatsvertrag nichts anderes ergibt, betrifft das Dienstrecht der Richter (vgl. LT-Drs. 3/7444, Begründung zu Art. 4; wortgleich Abgh-Drs. 15/2828 S. 12), d. h. die Rechtsstellung der einzelnen Richter und nicht die Bildung der Richterghremien unter Beteiligung der Richter. Hierzu trifft der Staatsvertrag in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 11 Abs. 1 FachogStV eigene Regelungen. Die vom Ministerium der Justiz des Beklagten in dem von Klägerseite zitierten Schreiben vom 23.06.2009 an die Obergerichtspräsidenten zur Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses noch vertretene Rechtsauffassung, für die Beantwortung der Frage nach der Wahlberechtigung der Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten zu den Vorschlagslisten für die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses sei Art. 4 Abs. 1 FachogStV maßgeblich, trifft nicht zu und ist vom Beklagten zu Recht bereits im Jahr 2011 revidiert worden.

Die Bestimmungen in Art. 10 FachogStV zur Wahl der Präsidialräte bei den gemeinsamen Fachobergerichten geben entgegen der Auffassung der Klägerseite für die hier in Rede stehenden Wahlen zu den Vorschlagslisten nichts her. Die Regelungsgegenstände sind – auch wertungsmäßig – nicht vergleichbar. Der Präsidialrat ist ein beim Fachobergericht gebildetes Gremium. Er besteht aus dem jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin und vier aus der Richterschaft der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit unmittelbar gewählten Richterinnen und Richtern, von denen jeweils zwei von den Berliner und zwei von den Brandenburger Richtern gewählt werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 FachogStV). Mit der Bestimmung, dass die Richter des gemeinsamen Fachobergerichtes (nur) bei den Wahlen im Sitzland aktiv und passiv wahlberechtigt sind (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 FachogStV) und damit ebenfalls zwei und nicht vier Richter in den Präsidialrat wählen, spricht sich der Staatsvertrag gegen eine unmittelbare Privilegierung der Richterinnen und Richter an den Fachobergerichten bei der Bildung ein und desselben Gremiums durch unmittelbare Wahl der Mitglieder aus. Die Wahlen zu den Vorschlagslisten sind demgegenüber den Wahlen der jeweiligen Richterwahlausschüsse in den Ländern durch den Landtag bzw. das Abgeordnetenhaus vorgelagert und verfolgen einen eigenen Zweck (dazu im Folgenden). Die mit der Klage problematisierte Privilegierung der Richter und Richterinnen an den Fachobergerichten resultiert daraus, dass sie bei den jeweiligen Wahlen mit den übrigen Richtern des jeweiligen Landes gleichbehandelt werden.

Die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrages bzw. der hierzu erlassenen Zustimmungsgesetze führt nicht auf ein anderes Ergebnis. Für die Auslegung einer Norm kommt es auf den in dieser zum Ausdruck kommenden objektivierte Willen des Gesetzgebers an, so wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Der Entstehungs-

geschichte kommt für die Auslegung regelmäßig nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die ansonsten nicht ausgeräumt werden können (BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 – BVerfGE 144, 20 und juris Rn. 555).

Die zitierten Gesetzesbegründungen zu den Zustimmungsgesetzen in den Ländern Brandenburg und Berlin tragen und bestätigen das dargelegte, aus dem Wortlaut und der Systematik der im Staatsvertrag getroffenen Regelungen folgende Normverständnis. Weitere Unterlagen aus der Zeit der Entstehung der Zustimmungsgesetze liegen nicht vor. Die Materialien zu dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 09.06.2011 (LT-Drs. 5/2774 S. 46 f.) geben für die Auslegung der hier in Rede stehenden Normen nichts Wesentliches her.

Die vom Ministerium der Justiz des Beklagten im bereits genannten Schreiben vom 23.06.2009 verlautbarte Rechtsauffassung lässt ebenso wenig einen belastbaren Rückschluss auf die hier relevante Entstehungsgeschichte zu wie der Umstand, dass das Land Brandenburg und das Land Berlin erst im Vorfeld der Neuwahl des Berliner Richterwahlausschusses im Zuge der Abgeordnetenhauswahlen 2011 das Einvernehmen darüber hergestellt haben, die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten seien in beiden Ländern und nicht qua Staatsvertrag nur im Sitzland des jeweiligen Fachobergerichtes zu den zu erstellenden Vorschlagslisten für die Wahl zum Richterwahlausschuss aktiv und passiv wahlberechtigt. Der Prozess der Meinungsbildung hat nachvollziehbar den Bedarf nach einer gerichtlichen Klärung ausgelöst (vgl. auch Bericht über die Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetzes, LT-Drs. 6/2831, S. 22 und Anlage 2, S.11), führt aber nicht auf ein bestimmtes Ergebnis und belegt auch nicht ein im Wege der Auslegung zu füllendes Regelungsdefizit.

Nach dem somit allein maßgeblichen Brandenburger Landesrecht sind die Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz in Berlin zu den Wahlen für die Vorschlagslisten zu dem Brandenburger Richterwahlausschuss aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die in die Vorschlagsliste für die Wahl der ständigen richterlichen Mitglieder aufzunehmenden Richterinnen und Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BbgRiG), die in die Vorschlagslisten für die Wahl der nichtständigen richterlichen Mitglieder aufzunehmenden Richterinnen und Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BbgRiG) gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht angehören (§ 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgRiG). Die Wahlberechtigung erlischt bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde, sobald bei dieser eine Wahlberechtigung nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften besteht (§ 89 Abs. 1 Satz 3 BbgRiG). Wählbar sind alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht im Anwendungsbereich des Richtergesetzes angehören (§ 89 Abs. 2 BbgRiG).

Das Brandenburger Richtergesetz gilt für die Berufsrichterinnen und -richter im Dienst des Landes. Mit diesem Wort-

laut, der die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FachogStV aufgreift, wonach die planmäßigen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes „im Dienste beider Länder“ stehen, lässt § 1 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG keinen Zweifel, dass auch die Richterinnen und Richter an gemeinsamen Fachobergerichten mit Sitz in Berlin von dem Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Die Formulierung ist bewusst gewählt. Der Gesetzgeber hatte bei der Neufassung des Richtergesetzes, die 2011 im Wege der Parallelgesetzgebung mit Berlin mit dem Gesetz zur Angleichung des Richterrechts in den Ländern Berlin und Brandenburg erfolgte, den Staatsvertrag vor Augen, lag doch das praktische Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung des Richterrechts in der Bildung gemeinsamer Fachobergerichte begründet (LT-Drs. 5/2774 S. 1).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gehört zur Brandenburger Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. §§ 3, 4, 5 Satz 2, 6 Satz 2, 11 und 12 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes; BVerwG, Beschl. v. 22.03.2018 – 10 BN 1.17 – juris Rn. 5 und 7). Es ist ein Gericht im Anwendungsbereich des Brandenburger Richtergesetzes, dem die Richterinnen und Richter, denen gemäß § 27 DRiG ein Richteramt bei dem Oberverwaltungsgericht übertragen ist, im Sinne von § 89 Abs. 2 BbgRiG angehören.

Das Brandenburger Richtergesetz räumt in § 99 den Regelungen des Staatsvertrages den Vorrang ein, trifft selbst aber keine Sonderregelungen für die Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten. Trifft der Staatsvertrag keine Bestimmung, wie dies in Bezug auf die Wahlen zu den Richterwahlausschüssen – wie ausgeführt – der Fall ist, findet das Richtergesetz auch für diese Anwendung.

Wählen die Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten kraft des jeweiligen Landesrechts sowohl im Sitzland als auch im anderen Land die in die Vorschlagslisten für den jeweiligen Richterwahlausschuss aufzunehmenden Richter mit und sind in diesem Sinne „doppelt wahlberechtigt“, begegnet dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die etwa eine verfassungskonforme (weite) Auslegung von Art. 4 FachogStV indizieren könnten.

Abgesehen davon, dass die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten bei den jeweiligen Wahlen ihre Stimme mit dem gleichem Zähl- und Erfolgswert wie die übrigen wahlberechtigten Landesrichter abgeben und mit gleichen Chancen zur Wahl antreten, unterliegen die Wahlen zu den Vorschlagslisten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an demokratische Wahlen politisch-parlamentarischer Art, insbesondere nicht dem Grundsatz der formalen Wahlgleichheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1975 – 2 BvL 7/74 – juris LS 1).

Die Wahlen zu den Vorschlagslisten zur Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss durch den Landtag haben eine andere Bedeutung und Funktion als Wahlen zu Volksvertretungen im Sinne von Art. 22 LV Bbg, Art. 20 Abs. 2, Art. 38 GG.

Der Richterwahlausschuss selbst ist keine Volksvertretung, insbesondere kein Parlamentsausschuss, sondern ein selbstständig entscheidendes Gremium mit behördenähnlichem Charakter (vgl. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 2. Aufl. 1998, S. 85; Lieber, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 109 Anm. 3; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.07.2019 – 3 B 122.18 – juris

Rn. 20). Richterinnen und Richter nehmen nicht als gewählte „Volksvertreter“, sondern als berufsständische Vertreter an Wahlausschüssen teil (vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, 2006, S. 179). Der gesetzliche Zweck ihrer Beteiligung liegt in der Sicherung von Unabhängigkeit und Eignung der Richterschaft gegenüber parteipolitischen Begehrlichkeiten (Tschentscher, a. a. O. S. 262). Die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss sollen damit nicht den berufs- und personalpolitischen Auffassungen einzelner Richter, Richtergruppen oder berufsständischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Richter und der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen dienen, sondern dem Nutzen der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1975 – 2 BvL 7/74 – juris Rn. 32 zum Präsidialrat).

Die Erstellung von Vorschlagslisten im Wege der Wahl stellt sich als justizinternes Verfahren einer Vorstufe der Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss durch den Landtag dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.07.2019 – 3 B 122.18 – juris Rn. 27). Die Wahl auf die Vorschlagsliste verleiht den Gewählten keine demokratische Legitimation. Vielmehr sprechen ihnen die wahlberechtigten Richterinnen und Richter als Berufsgruppe das Vertrauen aus, dass sie ihre berufliche Erfahrung und ihren richterlichen Sachverstand im Interesse an einer qualifizierten – vor allem unabhängigen und unparteilichen – Richterschaft und einer leistungsfähigen Rechtspflege in den Richterwahlausschuss einbringen werden. Das Ziel, die Unabhängigkeit und Effizienz der Rechtsprechung und einer ihrem besonderen Status gerecht werdenden Richterschaft zu sichern, soll nach der Vorstellung des Gesetzes allen Richterinnen und Richtern gemeinsam sein. Der Beteiligung der Richterschaft über die Wahl der Vorschlagslisten liegt die legitime Erwartung des Gesetzgebers zugrunde, dass die Wahl auf in ihrem Richteramt erfahrene und in der Richterschaft allgemein anerkannte und geschätzte Personen fällt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.1975 – 2 BvL 7/74 – juris Rn. 42 f.). Die Vorschlagslisten bilden damit die Grundlage für die Wahl qualifizierter und von dem Vertrauen der Richterschaft getragener Richterpersönlichkeiten durch den Landtag. Das ausgesprochene Vertrauen verleiht den gewählten Richterinnen und Richtern Autorität. Diese ist umso größer, je mehr Richterinnen und Richter an der Wahl beteiligt sind. Diese Funktion der Wahlen spricht für die Beteiligung einer möglichst großen und umfassenden Zahl von Richtern unter Einbeziehung der im Dienst beider Länder stehenden Richter an den Fachobergerichten unabhängig von dem Sitzland des Gerichts. Für eine Begrenzung des Wahlrechts auf die Wahlen im Sitzland besteht von Rechts wegen kein zwingender Grund.

Die Entscheidung der Landesgesetzgeber, die Beteiligung der Richterinnen und Richter an den Fachobergerichten an den Wahlen zu den Vorschlagslisten für die Wahl des Richterwahlausschusses in beiden Ländern nicht im Staatsvertrag auszuschließen und in den jeweiligen Landesgesetzen zuzulassen, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 LV Bbg).

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Aus dem allgemeinen

Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Grundsätzlich ist der Gesetzgeber frei, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Es kommt nicht darauf an, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Regelung getroffen hat. Knüpft eine Ungleichbehandlung nicht an personenbezogene, sondern an situationsgebundene Kriterien an und enthält zudem keine Differenzierungsmerkmale, die in der Nähe des Art. 3 Abs. 3 GG angesiedelt sind, steht dem Gesetzgeber ein größerer Regelungsspielraum offen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Betroffenen die Anwendung der eine Ungleichbehandlung auslösenden Regelung durch Gebrauchmachen von einer Wahlmöglichkeit beeinflussen oder gar ausschließen können. Für die Anforderungen an Rechtfertigungsgründe für gesetzliche Differenzierungen kommt es wesentlich darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann. Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Gleichheitssatz verletzt, lassen sich allerdings nicht abstrakt und allgemein, sondern nur in Bezug auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.05.2017 – 2 BvL 10/11 – juris Rn. 96 f. m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben besteht hier ein weiterer Gestaltungsspielraum. Die Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten sind bei den Wahlen zu den Vorschlagslisten in beiden Ländern aktiv und passiv wahlberechtigt, weil sie, anders als die Richter im Dienst nur eines Landes, im Dienst beider Länder stehen. Hierin liegt ein gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz nicht zu beanstandendes Unterscheidungskriterium, wobei die Privilegierung der Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten daraus folgt, dass sie vom jeweiligen Landesgesetzgeber behandelt werden wie alle im Dienst des jeweiligen Landes stehenden Richter. Ihre daraus

im Hinblick auf die Zusammensetzung des gemeinsamen Richterwahlausschusses folgende „doppelte“ Wahlmöglichkeit wirkt sich nicht auf die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten aus und wirkt nicht auf die Rechte der Richterinnen und Richter ein, die im Dienst eines der Länder stehend nur an den Wahlen zu den Vorschlagslisten für den Richterwahlausschuss dieses Landes teilnehmen. Ihre Rechtsposition verschlechtert sich nicht dadurch, dass mit den Richtern an den Fachobergerichten eine größere Zahl von Richtern an den Wahlen teilnimmt. Wie ausgeführt, kommt es nicht darauf an, inwieweit sich die Chancen einer berufspolitischen Interessen verfolgenden Gruppe von Richterinnen und Richtern, ihre Kandidaten in den Richterwahlausschuss zu bringen, bei einer höheren Zahl von Wahlberechtigten verschlechtern.

Sind die Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten sowohl bei den Wahlen zu den Vorschlagslisten in Brandenburg als auch in Berlin passiv wahlberechtigt, ist rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein Richter oder eine Richterin in beide Richterwahlausschüsse gewählt wird. Dies begründet nicht die Unvereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung mit höherrangigem Recht. Abgesehen davon, dass die Wahl derselben Person in beide Richterwahlausschüsse voraussetzt, dass ein bereits gewähltes Mitglied im Richterwahlausschuss eines Landes sich im anderen Land noch einmal zur Wahl stellt und der Landtag bzw. das Abgeordnetenhaus dieses Landes ungeachtet wählt, ist eine Stimmabgabe in beiden mit dem Erfordernis einer doppelten Mehrheit parallel abstimmenden Richterwahlausschüssen nicht ausgeschlossen.

Weitere Wahlverstöße haben die Klägerinnen und Kläger nicht gerügt und werden auch vom Senat nicht festgestellt. Die Wahlberechtigung der seit dem 01.08.2019 an das Ministerium der Justiz abgeordneten Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ist von den Wahlvorständen zutreffend bejaht worden. Bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde erlischt die Wahlberechtigung gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 BbgRiG i. V. m. § 4 Abs. 1, § 13 Abs. 2 PersVG erst nach einer Dauer der Abordnung von drei Monaten, was hier am Wahltag, dem 22.10.2019, noch nicht der Fall war.

(...)

Zuweisung zur praktischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltsstation des Juristischen Vorbereitungsdienstes

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 07.11.2022
(2 B 286/22)

Aus den Gründen:

(...)

Die zulässigen Beschwerden haben keinen Erfolg.

1. Der Antragsteller zu 1 wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Zuweisungsentscheidung des Antragsgegners zu dem von diesem bestimmten Rechtsanwalt S. in C anstelle des von ihm gegenüber dem Antragsgegner benannten Rechtsanwalts, dem Antragsteller zu 2, und begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, ihn für die praktische Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation vorläufig dem An-

tragsteller zu 2 zuzuweisen. Auch der Antragsteller zu 2 wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Zuweisungsentscheidung des Antragsgegners; auch er begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Zuweisung des Antragstellers zu 1 an sich.

Der Antragsteller zu 1 ist aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 04.11.2021 – Vf. 96-IV-21 (e.A.) –, juris im einstweiligen Anordnungsverfahren und daraufhin am 05.11.2021 erfolgter vorläufiger Zulassung zum Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (im Folgenden nur Zulassungsentscheidung) Rechtsreferendar im Freistaat Sachsen mit der Stammdienststelle Landgericht C. Seine Rechtsanwaltsstation einschließlich praktischer Ausbildung bei einem Rechtsanwalt begann am 01.11.2022.

Die bestandskräftige Zulassungsentscheidung des Antragsgegners enthielt „zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege“ Auflagen unter anderem dahinge-

hend, dass dem Antragsteller zu 1 untersagt sei, „im dienstlichen Rahmen verfassungsfeindliche Symbole zu tragen“, sowie den Hinweis, dass es mit seinem Status als Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unvereinbar angesehen werde, wenn er innerhalb der Partei „...“ politische Ämter übernehme, für diese Versammlungen anmelde oder als Redner auftrete. Die Zulassungsentscheidung beauftragte weiter, dass der Antragsteller zu 1 für die Ausbildung in der Rechtsanwalts- und in der Wahlstation einem vom Oberlandesgericht ausgewählten Ausbilder zugewiesen werde, „falls ein von ihm ausgewählter Ausbilder aus Sicht des Oberlandesgerichts weniger geeignet erscheint“. In den Gründen war dazu ausgeführt: „Auf die Überprüfung der Geeignetheit des gewählten Rechtsanwalts im Rahmen der Ihnen erteilten Auflagen weise ich hin. Der ausbildende Rechtsanwalt muss seit mindestens drei Jahren hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig sein. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich nur an im Freistaat Sachsen niedergelassene Rechtsanwälte, denen nicht bereits ein anderer Rechtsreferendar für den gleichen Zeitraum zugewiesen worden ist.“

In der angegriffenen Zuweisungsentscheidung verwies der Antragsgegner auf die Auflage zur Geeignetheit des Ausbilders und erklärte, dass er von dem dortigen Vorbehalt Gebrauch mache. Der beantragten Zuweisung an den Antragsteller zu 2 werde nicht entsprochen, weil der Antragsteller zu 2 allgemein bekannt „Akteur innerhalb der rechtsextremen Szene in C“ sei. Er sei für die Wählervereinigung „P C“ Mitglied des Stadtrates C und Gründungsvorsitzender der Partei „F S“. Öffentlich zugänglichen Quellen sei zu entnehmen, dass die „F S“ bundesweit vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall beobachtet würden, nachdem zunächst der Sächsische Verfassungsschutz die Partei als rechtsextrem eingestuft habe. Im Hinblick auf die dem Antragsteller zu 1 bekannten Vorbehalte gegen dessen Verfassungstreue erscheine der Antragsteller zu 2 aufgrund der aufgezeigten Umstände insgesamt deutlich weniger geeignet, den Antragsteller zu 1 auszubilden. Gegenüber Rechtsanwalt S. bestünden entsprechende Bedenken nicht.

Gegen die Zuweisungsentscheidung legten der Antragsteller zu 1 und der Antragsteller zu 2 jeweils Widerspruch ein. Mit für sofort vollziehbar erklärten Widerspruchsbescheiden vom 18.10.2022 wurden diese zurückgewiesen. Ihre Eilanträge, mit denen sie zum einen begehren, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, sowie den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller zu 1 vorläufig im Rahmen der Anwaltsstation der Ausbildungsstelle Antragsteller zu 2 zuzuweisen, lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit dem angegriffenen Beschluss ab.

Mit ihren hiergegen erhobenen Beschwerden tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, das Verwaltungsgericht habe die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs nur teilweise erfasst und unrichtig angewandt. Der Vorbehalt in der Zulassungsentscheidung sei nicht hinreichend bestimmt. Die Auswahlentscheidung eines Rechtsreferendars hinsichtlich der Anwaltsstation könne nicht eingeschränkt werden, weil ihm hier ein Wahlrecht zustehe. Zudem sei dieser Vorbehalt zu unbestimmt. Das hohe Gut der Funktionsfähigkeit der Justiz habe keinen absoluten Vorrang vor der Ausbil-

dungsfreiheit aus Art. 29 SächsVerf. Eine konkrete Gefahr liege nicht vor. In der Anwaltsstation sei keine Wahrnehmung von praktischen Aufgaben mit Außenwirkung vorgesehen; daher sei keine Beeinträchtigung der Rechtspflege zu besorgen. Für Rechtsanwälte und deren Tätigkeit seien ohnehin weit geringere Anforderungen an die Verfassungstreue zu stellen, als dies bei Richtern, Staatsanwälten oder Beamten der Fall sei. Eine vom Wunsch des Referendars abweichende Zuweisungsentscheidung stelle einen Eingriff in seine Ausbildungsfreiheit nach Art. 29 SächsVerf dar. Hierfür hätte es einer gesetzlichen Grundlage bedurft, die nicht ersichtlich sei. Bei der Beurteilung der Geeignetheit des Antragstellers zu 2 nehme das Verwaltungsgericht nicht die notwendige Trennung zwischen dessen anwaltlicher Tätigkeit und der mit dieser nicht im Zusammenhang stehenden politischen Tätigkeit vor. Das Verwaltungsgericht verkenne zudem, dass der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet habe, den Antragsteller zu 1 intensiv durch den Ausbilder zu beaufsichtigen. Hinsichtlich des Antragstellers zu 2 liege ein Eingriff in die Ausbildungs- und Berufsfreiheit vor.

Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

2. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers zu 1 ist nicht begründet. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde – wie hier – nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die maßgeblich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs einfließen. Ein offensichtlich als rechtmäßig zu beurteilender Verwaltungsakt wird regelmäßig auch die Anordnung des Sofortvollzugs tragen; ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt dürfte regelmäßig nicht sofort vollstreckbar sein. Aber auch wenn keine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit gegeben werden kann, können die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels berücksichtigt werden. Lassen sich diese bei einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache also offen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, abzuwägen.

Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers zu 1 aus, weil eine Klage in der Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung stellt sich bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig dar. Zudem fällt auch bei Außerachtlassung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers zu 1 aus.

a. Rechtsgrundlage für die angegriffene Zuweisungsentscheidung ist § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO. Diese in den Bescheiden nicht ausdrücklich benannte Vorschrift weist die nach der SächsJAPO notwendigen Entscheidungen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Aus einem Vergleich mit § 32 Abs. 2 SächsJAPO ergibt sich ohne Weiteres, dass hierzu auch die im Rahmen des Referendariats (ansonsten) zu erlassenden Zuweisungsentscheidungen fallen. Dabei kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bei seinen Entscheidungen ein weites Organisationsermessen zu.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 29.11.2019 – 3 CE 19.2158 –, juris Rn. 5) hat hierzu ausgeführt: Der Staat ist prinzipiell frei, ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren und gestalten will (BVerfG, B. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334 – juris Rn. 108). Es liegt im grundsätzlich weiten Organisationsermessen des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts, wie er die Zuweisung der Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst zu den verfügbaren Ausbildungsplätzen regelt. Innerhalb der durch das einschlägige Gesetzes- und Ordnungsrecht gezogenen Grenzen ist der jeweils zuständige Präsident des Oberlandesgerichts weitgehend frei, wie er die konkrete Zuweisung zu Ausbildungsorten innerhalb des jeweiligen OLG-Bezirks festlegt. Das Erfordernis der Gewährleistung eines geordneten Vorbereitungsdienstes macht es notwendig, dem Gerichtspräsidenten die für die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechenden Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Der Senat teilt diese Auffassung und schließt sich ihr an.

b. Einer auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO erfolgten Zuweisung an einen bestimmten Ausbilder oder an ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Institution kommt zunächst keine belastende Wirkung zu. Etwas anderes wird gelten, wenn mit der Zuweisung gleichzeitig – wie hier – ein entgegenstehender Zuweisungswunsch des Referendars ausgeschlossen wird. Dies wird nur dann rechtlich relevant werden, wenn der Referendar einen Anspruch darauf hat, eine bestimmte Zuweisung einfordern zu können.

Ein solcher Anspruch ist indes nicht ersichtlich.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Zuweisung ergibt sich zunächst nicht aus dem Gesetz über die juristische Ausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG – v. 26.02.2021 – GVBl. S. 318) oder der SächsJAPO. Das einfache Recht enthält keine Regelungen hierzu; solche werden auch nicht vorgetragen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 29 Abs. 1 SächsVerf. Nach dieser Vorschrift haben alle Bürger das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Unter Ausbildungsstätte ist (nur) eine Einrichtung anzusehen, die ein Bewerber durchlaufen haben muss, um nach Ablegung der nur über diese Einrichtung erreichbaren Prüfung Berufe ergreifen oder öffentliche Ämter bekleiden zu können, welche die durch die Prüfung erlangte Qualifikation voraussetzen. Darunter fällt zwar der juristische Vorbereitungsdienst als solcher, nicht hingegen der konkret zugewiesene Ausbildungsort oder eine Ausbildungsstation oder ein bestimmter Ausbilder (vgl. BayVGH, Beschl. v. 29.11.2019 a. a. O. Rn. 9 unter Bezugnahme auf: BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334 – juris Rn. 111; BVerwG, Urt. v.

06.02.1975 – II C 68.73 – juris Rn. 49; U. v. 23.07.1963 – II C 158.62 – NJW 1963, 1994 – juris Rn. 27; Urt. v. 21.11.1957 – II C 26.56 – juris – Buchholz 11 Nr. 13 zu Art. 12 GG; vgl. auch v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. Art. 12 Rn. 26; Scholz in Maunz/Dürig, GG, Art. 12 Rn. 449). Die Zuweisung zu einem bestimmten Rechtsanwalt im Rahmen der Anwaltsstation unterfällt somit nicht dem Schutzbereich des Art. 29 Abs. 1 SächsVerf.

Ein solcher Anspruch ergibt sich ferner nicht aus einer etwaigen Verwaltungspraxis in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Der Senat ist zunächst nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO daran gehindert, auf diese Begründung eines Anspruchs entscheidend abzustellen; ein entsprechender Vortrag ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Es liegen aber auch die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht vor. Zwar steht die Zuweisungsentscheidung im weiten Organisationsermessen (s. o.) des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welches durch eine Verwaltungspraxis gebunden werden kann. Nach den Hinweisen in der Zulassungsentscheidung vom 05.11.2021 (S. 4) sind Referendare verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Rechtsanwalt zu bemühen, die Zuweisungsentscheidung erfolgt dann offensichtlich regelmäßig auf der Grundlage des Vorschlags des Referendars. Eine durchgängige Verwaltungspraxis ist nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners indes nicht festzustellen.

Hinzu kommt, dass durch die bestandskräftige Zulassungsentscheidung bereits konkret angekündigt wurde, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Insoweit besteht jedenfalls ein sachlicher Grund von einer etwaigen Verwaltungspraxis abzuweichen, weshalb keine Bindung durch den Gleichheitssatz bestehen würde. Dafür spricht auch, dass nach den den Antragsteller zu 1 konkret betreffenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs dieser erkennbar von der Möglichkeit von Auflagen und besonderen Regelungen ausgeht und sie zugelassen hat. Das Verwaltungsgericht hat eingehend dargelegt (BA S. 8 bis 10), warum die Voraussetzungen für ein Absehen einer Zuweisung an den Antragsteller zu 2 im Einzelnen vorliegen. Der Senat schließt sich dieser Begründung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Beschwerdevorbringen, das im Wesentlichen dem erstinstanzlichen Vortrag entspricht, gebietet keine andere Bewertung.

Schließlich ergibt sich kein Anspruch aus dem Gesichtspunkt, dass wenn schon kein inhaltlicher Anspruch auf eine bestimmte Zuweisung besteht, jedenfalls etwaig ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung eingefordert werden kann. Denn es besteht im Grundsatz kein Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie (ermessensfehlerfreie) Ausübung des Organisationsermessens (s. o.), wenn es insoweit an der dafür notwendigen subjektiv-rechtlichen Rechtsgrundlage fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2020 – 2 A 2.20 –, juris Rn. 17 m. w. N.). Um indes einen Referendar für den Fall nicht rechtsschutzlos zu stellen, dass ihm aufgrund einer Organisationsentscheidung möglicherweise eine bestimmte Zuweisung zu Unrecht verschlossen bleibt, unterliegt die Frage, ob die entgegenstehende Zuweisungsentscheidung etwa aus unsachlichen, unvernünftigen oder willkürlichen Beweggründen getroffen wurde, in diesen großzügig ge-

steckten Grenzen dennoch der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. BayVGh, Beschl. v. 12.01.2022 – 6 CE 21.2833 –, juris Rn. 19 m. w. N.). Hierfür bestehen indes nach den vorstehenden Überlegungen keine Anhaltspunkte.

c. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Zuweisungsentscheidung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird. Auch wenn man das außer Acht lassen wollte, ergibt eine Interessenabwägung – selbstständig tragend –, dass für die Anordnung des Sofortvollzugs überwiegende öffentliche Interessen streiten. Diese liegen in den vom Antragsgegner geltend gemachten Belangen der Rechtspflege (vgl. auch die Begründung im Beschluss des Verwaltungsgerichts BA S. 8 bis 10). Hingegen liegt das Interesse des Antragstellers letztlich allein darin, einem ihm vorteilhaft erscheinenden Ausbilder zugewiesen zu werden. Der Fortgang seiner Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels sind davon nicht betroffen. Dies stellt eine eher geringfügige Beeinträchtigung dar.

d. Da eine wirksame Zuweisungsentscheidung vorliegt, ist über den zusätzlichen Antrag nach § 123 VwGO nicht mehr zu entscheiden. Insoweit ist auf die Begründung des Verwal-

tungsgerichts (BA S. 7) zu verweisen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Ein Vortrag hierzu ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

3. Die Beschwerde des Antragstellers zu 2. ist zurückzuweisen, weil das Verwaltungsgericht seinen Antrag zu Recht als unzulässig erachtet hat. Auch für einen auf § 80 Abs. 5 VwGO gestützten Antrag ist eine Antragsbefugnis zu fordern; wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den Verwaltungsakt offensichtlich ausscheidet, ist der Antrag unzulässig (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 136 a. E.).

Einen Anspruch eines Rechtsanwalts auf Zuweisung eines Rechtsreferendars gibt es offensichtlich nicht, § 59 BRAO regelt allein die Pflicht des Rechtsanwalts zur Ausbildung (vgl. etwa *Feuerich* in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 59 Rn. 3; BeckOK BRAO, herausgegeben von *Römermann*, Stand: 01.08.2022, § 59). Im Übrigen dient eine Zuweisung des Referendars ausschließlich dessen Ausbildung und nicht der Arbeitsentlastung oder sonstigen Belangen des Ausbilders.

(...)

BUCHSERVICE

im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Kompetenz in allen Medien

- ▶ **Sie sparen Zeit und Aufwand**, denn wir beschaffen Ihnen jedes lieferbare Verlags-erzeugnis, auf Wunsch auch unverbindlich zur Ansicht.
- ▶ **Sie sparen Porto- und Versandkosten**, denn wir liefern an Stammkundinnen und Stammkunden versandkostenfrei.
- ▶ **Sie behalten den Überblick**, denn wir berechnen Ihren Literaturbezug auf Wunsch nach Ihren speziellen Haushaltsstrukturen.
- ▶ **Sie suchen Informationen zu einem bestimmten Thema?** Wir recherchieren für Sie und liefern Ihnen umfangreiche Literaturlisten.
- ▶ **Sie wünschen eine Umstellung von Print- auf Online-Medien?** Wir helfen Ihnen beim Wechsel und bei der optimalen Einbindung digitaler Medien in Ihr Literaturverwaltungsprogramm.
- ▶ **Sie haben Ihren persönlichen Ansprechpartner** im Innen- und Außendienst.

Levelingstraße 6 a · 81673 München · Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de · Internet: www.bs-muenchen.de



Standardwerk für die Praxis.



WWW.BOORBERG.DE

Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Kommentar

begründet von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a.D., fortgeführt von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag, Dr. Andreas Decker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Dr. Gerhard Spieß, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dr. Attila Széchényi, Regierung von Oberfranken

2022, 10. Auflage, 1840 Seiten, € 138,-
context Kommentar
ISBN 978-3-415-07108-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415071087

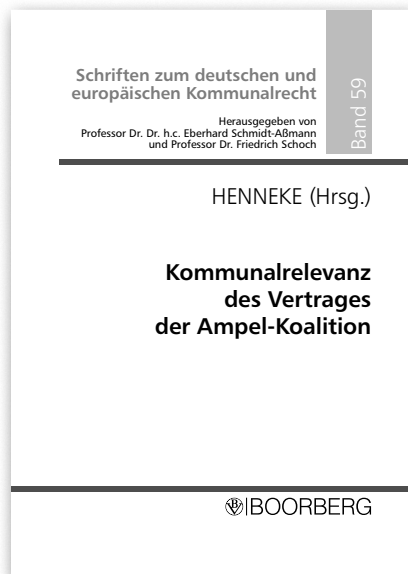
Der context Kommentar bietet auch in der 10. Auflage praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Die seit der Voraufgabe zahlreich ergangenen Änderungen im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung, insbesondere durch das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 und das Aufbauhilfegesetz, sind berücksichtigt.

Im separat beziehbaren elektronischen Kommentar »BauGB · BauNVO context« ergänzen weiterführende Materialien das Werk. Die gesamte einschlägige Rechtsprechung findet sich in der elektronischen Fassung des Kommentars. Die Nutzerinnen und Nutzer können je nach Arbeitsweise den gedruckten Kommentar parallel zur Online-Fassung verwenden oder sich für eines der Arbeitsmittel entscheiden. Nähere Informationen unter www.baugb-context.de bzw. unter www.baunvo-context.de.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0423



Am Puls der Zeit.



WWW.BOORBERG.DE

Kommunalrelevanz des Vertrages der Ampel-Koalition

Professorenengespräch 2022 des Deutschen Landkreistages am 20./21.5.2022 in Berlin, Max-Liebermann-Haus

hrsg. von Professor Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

2022, 240 Seiten, € 42,-

Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 59

ISBN 978-3-415-07342-5



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415073425

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition aus dem Dezember 2021 verspricht eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Was dies – auch unter Berücksichtigung des Klimaschutz-Beschlusses des BVerfG – für die Kommunen insbesondere in den Bereichen

- Klimaschutz,
- Katastrophenschutz und
- Digitalisierung

in den kommenden Jahren konkret an Chancen und Risiken beinhaltet, war Gegenstand des DLT-Professorenengesprächs 2022.

Der Band dokumentiert vollständig und systematisch die Tagungsbeiträge. Dabei sind die Standpunkte facetten- und erkenntnisreich ausgeleuchtet und an den kommunalen Erwartungen an die neue Bundesregierung gespiegelt worden.

 **BOORBERG**



Das Standardwerk für Baurechtsprofis.



WWW.BOORBERG.DE

Städtebauliche Verträge

Inhalte und Leistungsstörungen

Erschließungsvertrag

Städtebaulicher Vertrag

Vorhaben- und Erschließungsplan/vorhaben-
bezogener Bebauungsplan

von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechts-
anwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor an der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und
Finanzen Ludwigsburg und an der Technischen
Universität Kaiserslautern

2022, 6. Auflage, 600 Seiten, € 68,-

ISBN 978-3-415-06228-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415062283

Das Instrument des städtebaulichen Vertrags gewinnt auch durch die fortschreitende finanzielle Auszehrung der Gemeinden immer mehr an Bedeutung. Es eröffnet die Möglichkeit, Bauwillige von vornherein in den Planungsprozess einzubeziehen, indem Erschließung, Bodenordnung, Finanzierung und Abrechnung »privatisiert« werden.

Die umfassende Darstellung ebnet allen Beteiligten den Weg zu einer rechtssicheren Vertragsgestaltung.

Das Handbuch behandelt die formellen und materiellen Voraussetzungen, die Inhalte, Grenzen und die rechtliche Bindung der Verträge. Schwerpunkt aber ist die Darstellung des häufig auftretenden Problems der Leistungsstörungen. Im Besonderen Teil charakterisiert der Autor die einzelnen Vertragsformen und stellt die Regelungssysteme einschließlich ihrer jeweiligen Eigenarten dar.

»Das Buch ist insbesondere wegen seiner vielen Beispiele für Vertragsklauseln ein echter Gewinn für alle, die in der Praxis mit der Vertragsgestaltung und -verhandlung befasst sind.«

Regierungsrätin Michaela Degen, Staatsanzeiger für das Land Hessen 45/2013

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0223

Wirksam vorsorgen.



**Auf aktuellem
Stand.**

WWW.BOORBERG.DE

Meine Patientenverfügung

von Petra Vetter, Rechtsanwältin, Stuttgart,
Fachanwältin für Medizinrecht und Fachanwältin
für Familienrecht

2023, 4., überarbeitete Auflage, 8 Seiten, DIN A4,
€ 6,20

ISBN 978-3-415-07255-8

Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, bietet Ihnen diese Broschüre ein rechtssicher ausgestaltetes Formular einer **verbindlichen Patientenverfügung** auf aktuellem Rechtsstand. Zugrunde gelegt sind die Textbausteine des Bundesministeriums der Justiz. Der Vordruck im DIN-A4-Format ist in großer, **lesefreundlicher Schrift** gesetzt.

Die Patientenverfügung umfasst u.a.:

- Persönliche Anweisungen für Ärzte, Pflegekräfte und Institutionen
- Geltungsbereich der Verfügung
- Festlegungen zu Einleitung, Umfang und Beendigung bestimmter ärztlicher/pflegerischer Maßnahmen
- Organspende ja/nein
- Meine Vertreter
- Beistand
- Beratung
- Bestätigung des Arztes meines Vertrauens

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0223

**Umfassend – verständlich
– praxisorientiert.**



AUCH ALS

E-Book

WWW.BOORBERG.DE

Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

von Markus Kriesten, Regierungsdirektor beim
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg

2022, 2. Auflage, 374 Seiten, € 48,-

ISBN 978-3-415-07240-4

Der Leitfaden vermittelt den Vermessungsfachleuten die gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Folgen ihrer Tätigkeit, macht aber auch Juristinnen und Juristen mit der technischen Disziplin des Vermessungs- und Katasterwesens vertraut.

Mit der 2. Auflage hat der Autor die behandelten Themenkomplexe auf den neuesten Stand gebracht und zahlreiche jüngere Entscheidungen berücksichtigt. Zudem wurde der Leitfaden um Ausführungen zum Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht sowie zum Urheberrecht ergänzt.

Eine praktische Orientierungshilfe für alle, die sich mit Grenzstreitigkeiten und Rechtsfragen des Vermessungswesens befassen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415072404

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0223



Ratgeber für Behörden und Gerichte.



WWW.BOORBERG.DE

Intensivpetenten
Zwischen Engagement und Stalking
Ratgeber für den öffentlichen Sektor
hrsg. von Constanze Janda und Ulrich Stelkens
2023, 232 Seiten, € 29,80
ISBN 978-3-415-07373-9



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415073739

In jeder Behörde und vor jedem Gericht treten Menschen auf, die ihre Anliegen besonders hartnäckig verfolgen oder die eine Vielzahl von Verfahren geradezu als Selbstzweck zu betreiben scheinen.

Der Praxis-Ratgeber bietet eine umfassende Einführung in das Phänomen und zeigt hilfreiche Strategien und Empfehlungen für einen angemessenen und zielführenden Umgang mit Intensivpetenten auf. Die Beiträge machen aus verschiedenen Perspektiven deutlich, wie dieser Personengruppe effektiv begegnet werden kann, ohne dabei der Gefahr einer Stigmatisierung von »schwierigen Kunden« zu erliegen.

Die einzelnen Kapitel basieren auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung, sind aber durchgehend als Praxishilfe für den öffentlichen Sektor angelegt.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SC0423